



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 6. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**[[•]] [Closed End] [Open End] [•] [Delta 1] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin
Win] [Outperformance [Plus]] [Express] [Advantage] Zertifikaten]
[[•] Anleihen]**

bezogen auf

**[einen Korb von] [Indizes] [,] [und] [Aktien] [Genussscheine(n)] [,] [und] [Rohstoffe(n)] [,]
[und] [Metalle(n)] [,] [und] [Anleihen] [,] [und] [Währungen] [,] [und] [Fondsanteile(n)] [,]
[und] [Zinssätze(n)] [,] [und] [Futureskontrakte(n)] [,] [und] [American Depositary
Receipts] [,] [und] [Global Depositary Receipts]**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Angabe für Wertpapiere bezogen auf Indizes:

[Lizenzklärung: [•]]

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	- 5 -
1. Angaben über die Wertpapiere.....	- 6 -
(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.....	- 6 -
(aa) [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate	- 6 -
(bb) [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate	- 7 -
(cc) [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate.....	- 7 -
(dd)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate	- 7 -
(ee) [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate.....	- 7 -
(ff) [●] [DISCOUNT Zertifikate.....	- 8 -
(gg)] [●] [SPRINT Zertifikate	- 8 -
(hh) [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [OUTPERFORMANCE Zertifikate	- 8 -
(ii) [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate.....	- 8 -
(jj) [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate	- 8 -
(kk) [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate	- 8 -
(ll) [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate	- 9 -
(mm) [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate.....	- 9 -
(nn) [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate.....	- 9 -
(oo) [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate	- 9 -
(pp)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate	- 9 -
(qq)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate	- 9 -
(rr)] [●] Advantage Zertifikate.....	- 9 -
(ss) [[●] Anleihe	- 10 -
(b) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren	- 10 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	- 12 -
[[aa)] [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate]	- 12 -
[[bb)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate].....	- 12 -
[[cc)] [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]	- 13 -
[[dd)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	- 13 -
[[ee)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	- 14 -
[[ff)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]	- 14 -
[[gg)] [●] [SPRINT Zertifikate].....	- 14 -
[[hh)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [OUTPERFORMANCE [PLUS] Zertifikate].....	- 15 -
[[ii)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 16 -
[[jj)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	- 16 -
[[kk)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	- 16 -
[[ll)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 16 -
[[mm)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 16 -
[[nn)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 16 -
[[oo)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate].....	- 16 -
[[pp)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	- 17 -
[[qq)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 17 -
[[rr)] [[●] Advantage Zertifikate]	- 17 -
[[ss)] [[●] Anleihe].....	- 17 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	- 18 -
4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren.....	- 23 -
[5.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert.....	- 26 -
[6.] [●] Angaben über die Emittentin	- 28 -
[7.] [●] Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	- 28 -
[8.] [●] Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin.....	- 30 -

II. RISIKOFAKTOREN	31 -
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	31 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	33 -
[[a)] [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate	33 -
[[b)] [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate].....	34 -
[[c)] [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]	35 -
[[d)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	36 -
[[e)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	36 -
[[f)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]	37 -
[[g)] [●] [SPRINT Zertifikate]	37 -
[[h)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [Outperformance Zertifikate].....	38 -
[[i)] [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	39 -
[[j)] [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	39 -
[[k)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate].....	40 -
[[l)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	40 -
[[m)] [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]	41 -
[[n)] [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]	42 -
[[o)] [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]	42 -
[[p)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate].....	43 -
[[q)] [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	44 -
[[r)] [●] Advantage Zertifikate].....	44 -
[[s)] [[●] Anleihe].....	45 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	46 -
4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren.....	52 -
[5.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert	55 -
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	58 -
IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	59 -
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	61 -
1. Angaben über die Wertpapiere.....	61 -
(a) <i>Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag [bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert]</i>	62 -
(aa) [●] [Closed End] [●] [Delta 1] Zertifikate	63 -
(bb) [●] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate.....	64 -
(cc) [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate	66 -
(dd) [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate.....	71 -
(ee) [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate	72 -
(ff) [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate.....	73 -
(gg) [●] [DISCOUNT Zertifikate].....	75 -
(hh) [●] [SPRINT Zertifikate]	76 -
(ii) [●] [TWIN WIN [CAPPED] [OUTPERFORMANCE [PLUS]] Zertifikate	77 -
(jj) [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate	79 -
(kk) [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate	80 -
(ll) [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate	81 -
(mm) [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate	83 -
(nn) [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate.....	84 -
(oo) [●] [[FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate.....	85 -
(pp) [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate	86 -
(qq) [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate	88 -
(rr) [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate	89 -
(ss) [●] [Advantage Zertifikate]	90 -
(tt) [[●] Anleihen	92 -
(b) <i>Weitere Angaben zu den Wertpapieren</i>	94 -
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland.....	97 -
3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	101 -
[[3] [●]. Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern	105 -
[3.] [●] Angaben über den Basiswert	106 -

[[4.]	[●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]	- 107 -
[[5.]	[●] Angaben über den Physischen Basiswert	- 108 -
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>		- 109 -
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	- 109 -
[2.]	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	- 110 -
[3.]	Preisfestsetzung	- 110 -
[4.]	[●] Lieferung der Wertpapiere	- 110 -
[5.]	[●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)	- 110 -
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>		- 114 -
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>		- 115 -
<u>IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN</u>		- 116 -
[[●]	[Closed End] [●] [Delta 1] Zertifikate]	- 116 -
[[●]	[Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate]	- 117 -
[[●]	[[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]	- 118 -
[[●]	[[Capped] [Reverse Bonus] Zertifikate]	- 124 -
[[●]	[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]	- 125 -
[[●]	[[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]	- 127 -
[[●]	[DISCOUNT Zertifikate]	- 130 -
[[●]	[SPRINT Zertifikate]	- 131 -
[[●]	[TWIN WIN [CAPPED] [OUTPERFORMANCE (PLUS)] Zertifikate]	- 132 -
[[●]	[[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 135 -
[[●]	[[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 137 -
[[●]	[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 139 -
[[●]	[[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 141 -
[[●]	[[EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 143 -
[[●]	[[FLEX EXPRESS] [●]Zertifikate]	- 145 -
[[●]	[[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 147 -
[[●]	[[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 149 -
[[●]	[[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]	- 151 -
[[●]	[Advantage] Zertifikate]	- 153 -
[[●]	[[●] Anleihen]	- 155 -
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>		- 213 -
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>		- 213 -
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>		- 218 -
1.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	- 218 -
2.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	- 244 -
3.	JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011	- 267 -
<u>XI. UNTERSCHRIFTENSEITE</u>		- 296 -

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der „**Prospekt**“) dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die „**Emittentin**“), auf die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere (die „**Wertpapiere**“) und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Prospekts, insbesondere in dem Abschnitt „V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ und den Endgültigen Angebotsbedingungen, enthalten. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts**, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge, treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere insbesondere auch die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu studieren und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin auf Grund dieser Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon nur für den Fall haftbar gemacht werden kann, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der Emittentin am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bzw. der jeweils zugrundeliegenden Basiswerte bzw. der Korbwerte und gegebenenfalls der darin enthaltenen Werte, dem Wertpapierinhaber die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung (die „**Auszahlungswährung**“), zu leisten bzw. einen Bezugswert (der „**Physische Basiswert**“) zu liefern. Für die Zwecke dieser Zusammenfassung umfasst der Begriff „**Basiswert**“ den *jeweiligen* Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

[Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere, deren Wertentwicklung von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts abhängt. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere besondere Ausstattungsmerkmale vorsehen.]

Als Basiswerte bzw. Korbwerte für die von der Emittentin begebenen Wertpapiere kommen Indizes, Aktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Währungen, Rohstoffe, Metalle, Anleihen, Fondsanteile, Futureskontrakte und Zinssätze sowie Körbe aus diesen Werten in Betracht.]

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Zahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

[DIE FOLGENDEN IN DEN ABSCHNITTEN (aa) – (ss) BESCHRIEBENEN ALLGEMEINEN ANGABEN ÜBER DEN UNTER DEN WERTPAPIEREN GEGEBENENFALLS ZU ZAHLENDEN AUSZAHLUNGSBETRAG ODER GEGEBENENFALLS ZU ERBRINGENDE SONSTIGE LEISTUNGEN GELTEN JEWEILS FÜR DIE IN DER ÜBERSCHRIFT DES ENTSPRECHENDEN ABSCHNITTS BEZEICHNETEN WERTPAPIERE.]

[Delta 1 Zertifikate

(aa) [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1 Zertifikate

Delta 1 Zertifikate zeichnen sich dadurch aus, dass diese zumeist unverzinst sind und der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts partizipiert.

Sofern der Basiswert in einer anderen Währung als [●] notiert, spiegeln die Wertpapiere auch die Unterschiede in den Wechselkursen der entsprechenden Währungen wieder. Sind die Wertpapiere allerdings als Quanto oder CompoFX Zertifikate ausgestaltet, sind diese in gewissen Umfang gegen Wechselkursschwankungen abgesichert. Hierfür können bei einer Quanto Absicherung entsprechende Absicherungskosten bei der Berechnung des Zahlungsbetrags in Abzug gebracht werden.

Der Zahlungsbetrag kann im Übrigen durch eine Managementgebühr reduziert werden, die für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Delta 1 Zertifikate in Abzug gebracht wird.

Die Wertpapiere können eine bestimmte wie auch unbestimmte Laufzeit haben. Im Falle einer unbestimmten Laufzeit (sog. Open End) können die Wertpapiere durch den jeweiligen Wertpapierinhaber zu bestimmten Terminen eingelöst werden. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass im Falle einer unbestimmten Laufzeit (sog. Open End) auch die Emittentin die Wertpapiere mit einer bestimmten Ankündigungsfrist kündigen kann.]

*

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Zur Zeit Webseite: http://www.iso.org/iso/support/faqs/faqs_widely_used_standards/widely_used_standards_other/currency_codes/currency_codes_list-1.htm.

[Bonus Zertifikate und Lock In Zertifikate

(bb) [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate

[Bonus] [und] [Lock In] Zertifikate werden nicht verzinst.

[Bonus Zertifikate zeichnen sich dadurch aus, dass bei Nichterreichen bzw. Nichtunterschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere der Auszahlungsbetrag mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht. Wird die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten, partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts.]

[Lock In Zertifikate werden bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten einer oder mehrerer Lock In-Stufen ebenfalls durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags getilgt, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, wobei bei mehrerer Lock In-Stufen dieser Mindestbetrag unterschiedlich hoch ausfallen kann.]

[Bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic).]

Bei [Bonus] [und] [Lock In] Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben beschränkt.]

[Reverse Bonus Zertifikate

(cc) [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate

Reverse Bonus Zertifikate werden nicht verzinst. Reverse-Strukturen zeichnen sich dadurch aus, dass sich die Höhe des gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrags umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts verhält und dementsprechend der Auszahlungsbetrag stets nach oben beschränkt ist.

Der gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag entspricht bei einem Reverse Bonus Zertifikat maximal dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten ReverseLevel.

[Bei den Capped Reverse BonusPRO bzw. Reverse BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic).]

Bei Reverse Bonus Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap.]

[Korridor Bonus Zertifikate

(dd) [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate

Korridor Bonus Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass die Entwicklung des dem jeweiligen Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts im Hinblick auf eine obere und eine untere Barriere betrachtet wird.

Vorbehaltlich einer Verletzung der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Barrieren entspricht der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag einem im Voraus festgelegten Wert. Im Fall einer Barrierenverletzung, bestimmt sich die Höhe des Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit vom maßgeblichen Kurs, wobei die Wertpapierbedingungen einen Höchstbetrag vorsehen können.]

[Airbag Zertifikate und Airbag Bonus Zertifikate

(ee) [●] [[Airbag [Bonus] [●] Zertifikate

Airbag und Airbag Bonus Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber erst bei Verletzung einer in den Wertpapierbedingungen bestimmten Verlustschwelle an einer ungünstigen Entwicklung des dem jeweiligen Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts partizipiert.

Vorbehaltlich einer Schwellenverletzung entspricht der zu zahlende Auszahlungsbetrag bei einem Airbag oder einem Airbag Bonus Zertifikat mindestens einem im Voraus festgelegten Wert. Demgegenüber ist im Fall der Verletzung der Verlustschwelle die Partizipation des Wertpapierinhabers an der negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb der Verlustschwelle überproportional.]

**[Discount Zertifikate
(ff) |●| [DISCOUNT Zertifikate]**

Discount Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit einem Abschlag zum Basiswert (*Discount*) ausgegeben werden und folglich lediglich eine Partizipation des Wertpapierinhabers an der positiven Entwicklung des Basiswerts bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstwert ermöglichen. Der Auszahlungsbetrag ist somit nach oben beschränkt.]

**[Sprint Zertifikate
(gg) |●| [SPRINT Zertifikate]**

Sprint Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber über dem Basispreis an der positiven Entwicklung des Basiswerts in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen erhöhten Umfang bis zu einem im Voraus festgelegten Cap (Höchstwert) partizipiert. Der Auszahlungsbetrag ist somit nach oben beschränkt. Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder gegebenenfalls unterschreitet, partizipiert der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Basiswerts hingegen proportional.]

**[Twin Win Zertifikate und Outperformance Zertifikate
(hh) |●| [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [OUTPERFORMANCE Zertifikate]**

Twin Win Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipiert. Lediglich am Ende der Laufzeit partizipiert der Wertpapierinhaber an einer negativen Entwicklung des Basiswerts in der Weise, dass sich eine negative Entwicklung des Basiswerts bis zu einer in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Barriere positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken kann. Wird diese Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten, partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts, d.h. eine negative Entwicklung des Basiswerts wirkt sich auch negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

Bei Twin Win Zertifikaten, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist der Auszahlungsbetrag nach oben beschränkt.

Outperformance Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipiert.

Am Ende der Laufzeit partizipiert der Wertpapierinhaber unter Umständen an einer negativen Entwicklung des Basiswerts proportional oder im Fall von Outperformance Plus Zertifikaten in der Weise, dass sich eine negative Entwicklung des Basiswerts oberhalb bzw. bis zu einer in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Barriere nicht negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirkt; wird diese Barriere jedoch erreicht oder gegebenenfalls unterschritten, partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts, d.h. eine negative Entwicklung des Basiswerts wirkt sich dann auch negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.]

**[ALPHA EXPRESS Zertifikate
(ii) |●| [[BEST ALPHA EXPRESS] |●| Zertifikate
(ij) |●| [[ALPHA EXPRESS] |●| Zertifikate
(kk) |●| [[RELAX ALPHA EXPRESS] |●| Zertifikate]**

ALPHA EXPRESS Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, (i) dass sich die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrags in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Entwicklung der dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerte oder Korbwerte bestimmt (*Alpha-Struktur*) und (ii) dass sie bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*).

Zwar ist in der Regel der jeweils auf ein Alpha Express Zertifikat zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag beschränkt, Best Alpha Express Zertifikate können aber die Zahlung eines jeweils zu zahlenden Betrags vorsehen, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, und eine unbegrenzte Partizipation an der durch die Alpha-Struktur abgebildeten unterschiedlichen Entwicklung der dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerte oder Korbwerte ermöglicht.]

[EXPRESS Zertifikate

(ll) | ● | [[BEST EXPRESS] | ● | Zertifikate

(mm) | ● | [[EXPRESS] | ● | Zertifikate

(nn) | ● | [[FLEX EXPRESS] | ● | Zertifikate

(oo) | ● | [[RELAX EXPRESS] | ● | Zertifikate

EXPRESS Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, (i) dass sie bei Vorliegen bestimmter in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt, und (ii) dass der Wertpapierinhaber erst bei Erreichen oder gegebenenfalls Unterschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipiert.

Zwar ist in der Regel der jeweils auf ein Express Zertifikat zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag beschränkt, Best Express Zertifikate können aber die Zahlung eines Auszahlungsbetrags vorsehen, der mindestens einem im Voraus festgelegten Wert entspricht, und eine unbegrenzte Partizipation an der positiven Entwicklung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts ermöglichen.]

[REVERSE EXPRESS Zertifikate

(pp) | ● | [[BEST REVERSE EXPRESS] | ● | Zertifikate

(qq) | ● | [[REVERSE EXPRESS] | ● | Zertifikate

Reverse Express Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, (i) dass sich die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrags umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts verhält und dementsprechend der jeweils zu zahlende Betrag stets nach oben beschränkt ist (*Reverse-Struktur*), und (ii) dass sie bei Vorliegen bestimmter in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen automatisch als gekündigt gelten, d.h. es findet eine automatische Kündigung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*).

Bei Reverse Express Zertifikaten wirkt sich die positive – und somit für den Wertpapierinhaber ungünstige - Entwicklung des Basiswerts auf die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrags erst bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere aus.]

[Advantage Zertifikate

(rr) | ● | Advantage Zertifikate

Advantage Zertifikate werden nicht verzinst und zeichnen sich dadurch aus, dass, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, der Beobachtungszeitraum [erheblich] kürzer ist als die Laufzeit und die Betrachtung der Aktivierungsschwelle nur während des Beobachtungszeitraums stattfindet.

Eine Verletzung der Aktivierungsschwelle während des Beobachtungszeitraums führt zu einer Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit, die größer 1 ist. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ist während der Laufzeit immer gleich 1.

Kommt es zu keiner Verletzung der Aktivierungsschwelle während des Beobachtungszeitraums, ist die Partizipation während der Laufzeit sowohl an der negativen als auch an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts immer gleich 1.

Eine negative Wertentwicklung des Basiswerts am Laufzeitende wirkt sich immer negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.]

**[Anleihen
(ss) [●] Anleihe**

Anleihen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verzinst werden und durch Zahlung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Physischen Basiswerts getilgt werden können.

Die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des der jeweiligen Anleihe zugrundeliegenden Basiswerts.

Bei dem unter den Anleihen zu zahlenden Zinsbetrag kann es sich um einen festen oder variablen Zinsbetrag handeln, der im Fall eines variablen Zinsbetrags ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts zu einem oder mehreren in den Wertpapierbedingungen festgelegten Stichtag(en) bzw. während einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird, und gegebenenfalls Null betragen kann.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können in den Abschnitten II. bis IX. alternative, die Angaben zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Angaben enthalten.] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen oder modifizierende oder zusätzliche Angaben in Bezug auf die Wertpapiere einfügen: [●]]

(b) Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

[Erwarteter] Ausgabetag

[●]

[Erwarteter] Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.] [Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die „**Zuvor Emittierten Wertpapiere**“) ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

[Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier [●].]

[Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen [Basiswert] [Korbwert]] kein [Geschäftstag] [Handelstag] ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] verschoben, der [für den jeweiligen Basiswert] [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche Basiswerte] [für sämtliche Korbwerte] ein [Geschäftstag] [Handelstag] ist. Sollte an diesem Tag der [●kurs] [●] [des Basiswerts] [eines Basiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Wertpapierbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●kurs] [●] [des [jeweiligen] Basiswerts] [sämtlicher Basiswerte] [des

jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellt ist.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere einfügen: [●]]]

[Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] [●]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch [●][eine Inhaber-Sammel-Urkunde] verbrieft, die bei [●] [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [hinterlegt] [●] wird. [In diesem Fall werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an [●][der Inhaber-Sammel-Urkunde zu], die gemäß den Regeln und Bestimmungen [●] [der Clearstream Banking AG] übertragen werden können.

[Vorzeitige Rückzahlung

Sehen die Wertpapierbedingungen eine Rückzahlung der Wertpapiere vor Laufzeitende vor (zum Beispiel bei einer *Express-Struktur*), erlöschen mit Zahlung des für die vorzeitige Rückzahlung vorgesehenen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Ordentliche Kündigung der Emittentin

Sehen die Wertpapierbedingungen eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin vor Laufzeitende vor, erlöschen mit Zahlung des vorgesehenen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Bonus- bzw. Zinszahlungen

Die Wertpapierbedingungen können eine oder mehrere Bonus- bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Bonus- bzw. Zinszahlungen kann es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Bonus- bzw. Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.]

[Physische Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Basiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren.

Sollte die Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin gegebenenfalls das Recht, statt der Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts einen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen. Soweit eine Anzahl von maßgeblichen Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird durch einen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegten Geldbetrag ausgezahlt (die „**Spitzenausgleichszahlung**“).

Bei Wertpapieren, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, ist gegebenenfalls der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts auf einen Höchstwert nach oben beschränkt.]

[Währungsabsicherung

Die Wertpapierbedingungen können in gewissem Umfang Absicherungen gegen Währungsschwankungen zwischen der Währung, in welcher der Basiswert bestimmt wird, und der Währung, in welcher die Wertpapiere denominated sind, vorsehen. Mit einer solchen Währungsabsicherung können allerdings Kosten verbunden sein, welche den Wert der Wertpapiere und insbesondere den relevanten Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren können.]

[Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers

Im Fall von Open End Zertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit vorsehen, haben die Wertpapierinhaber das Recht zu bestimmten Terminen die Wertpapiere einzulösen.]

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Basiswert“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Closed End und Open End Delta 1 Zertifikate

[(aa) [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf [Zahlung eines Auszahlungsbetrages] [*bei physischer Lieferung einsetzen*: physische Lieferung des Basiswerts im Umfang des Auszahlungsbetrages], dessen Höhe unter anderem in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn der Basiswert sich kaum oder nur unwesentlich positiv entwickelt, sofern bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere bzw. die Kosten für eine etwaige Währungsabsicherung in Abzug gebracht werden. Des weiteren kann der Auszahlungsbetrag unter dem für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis liegen, falls der Basiswert in einer Währung bestimmt wird, die von der Währung des Wertpapiers abweicht und für das Wertpapier keine Währungsabsicherung vorgesehen ist.

Der Auszahlungsbetrag des Wertpapiers ist abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts und kann daher substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs des Basiswerts ist.**]

[Bonus Zertifikate und Lock In Zertifikate

[(bb) [●] [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn [die Bonus Zertifikate] [oder] [die Lock In Zertifikate] als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs[, bei Bonus Zertifikaten, die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat,] [bzw.][, bei Lock In Zertifikaten, die jeweilige Lock In-Stufe nicht erreicht oder gegebenenfalls überschritten hat,] kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

[Bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum länger als bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

**[Reverse Bonus Zertifikate
[(cc)] [●] [Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]**

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird. Die Entwicklung des Auszahlungsbetrags verhält sich bei Reverse Zertifikaten umgekehrt zur Entwicklung des jeweiligen Basiswerts.

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

[Bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum länger als bei den Capped Reverse BonusPRO bzw. Reverse BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.]

Hierbei ist zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist.**

**[Korridor Bonus Zertifikate
[(dd)] [●] [Korridor Bonus] [●] Zertifikate]**

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, wobei die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts im Hinblick auf eine obere und eine untere Barriere betrachtet wird.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten bzw. die jeweilige Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das

Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist, wenn die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten wurde, bevor die jeweilige Untere Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei Erreichen bzw. gegebenenfalls Unterschreiten der jeweiligen Unteren Barriere, bevor die jeweilige Obere Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten wurde gilt: Je niedriger der maßgebliche Kurs ist, umso geringer ist der Auszahlungsbetrag.**]

**[Airbag Zertifikate und Airbag Bonus Zertifikate
[(e)] [●] [Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]**

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, wobei die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts im Hinblick auf eine Verlustschwelle betrachtet wird.

Im Fall der Verletzung der Verlustschwelle partizipiert der Wertpapierinhaber überproportional an der negativen Entwicklung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der maßgebliche Kurs die jeweilige Verlustschwelle erreicht oder gegebenenfalls unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

**[Discount Zertifikate
[(ff)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]**

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, aber maximal einem im Voraus festgelegten Höchstwert entspricht.

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

**[Sprint Zertifikate
[(gg)] [●] [SPRINT Zertifikate]**

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, aber maximal einem im Voraus festgelegten Höchstwert entspricht. Dabei kann der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts gegebenenfalls in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipieren.

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

[Twin Win Zertifikate und Outperformance Zertifikate

[(hh)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [OUTPERFORMANCE [PLUS] Zertifikate]

Im Fall von **Twin Win Zertifikaten** hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird. Dabei kann der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts gegebenenfalls in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn die Twin Win Zertifikate als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist.

Wenn der jeweilige Basispreis erreicht bzw. gegebenenfalls unterschritten wird und die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten wird, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist im Fall eines Erreichens bzw. gegebenenfalls Unterschreitens des jeweiligen Basispreises und eines Erreichens oder gegebenenfalls Unterschreitens der jeweiligen Barriere zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

Im Fall von **Outperformance Zertifikaten** hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird. Dabei kann der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts gegebenenfalls in einem in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Umfang, und somit gegebenenfalls nicht proportional, partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der jeweilige Basispreis erreicht bzw. gegebenenfalls unterschritten wird UND die jeweilige Barriere erreicht oder gegebenenfalls unterschritten wird, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist im Fall eines Erreichens bzw. gegebenenfalls Unterschreitens des jeweiligen Basispreises und eines Erreichens oder gegebenenfalls Unterschreitens der jeweiligen Barriere zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

[ALPHA EXPRESS Zertifikate

[(ii)] [●] [BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(ji)] [●] [ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(kk)] [●] [RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Betrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Entwicklung der dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerte oder Korbwerte bestimmt wird (*Alpha-Struktur*). Somit hängt die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrags davon ab, wie sich die Entwicklung eines Basiswerts bzw. Korbwerts im Vergleich zur Entwicklung des oder der anderen Basiswerte bzw. Korbwerte darstellt.

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*). In diesem Fall erlöschen mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines entsprechend zu zahlenden Betrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der jeweils zu zahlende Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und der Auszahlungsbetrag kann bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass **der jeweils zu zahlende Betrag umso geringer ist, je ähnlicher die Entwicklungen der Basiswerte bzw. Korbwerte sind.**

[EXPRESS Zertifikate

[(ld)] [●] [BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(mm)] [●] [EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(nn)] [●] [FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

[(oo)] [●] [RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Betrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird.

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt. In diesem Fall erlöschen mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines entsprechend zu zahlenden Betrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, gegebenenfalls auch dann, wenn der jeweils zu zahlende Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und der Auszahlungsbetrag kann bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass **der jeweils zu zahlende Betrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

[REVERSE EXPRESS Zertifikate
[(pp) | ● | [BEST REVERSE EXPRESS] | ● | Zertifikate]
[(qq) | ● | [REVERSE EXPRESS] | ● | Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines [Betrags bzw. Auszahlungsbetrages, dessen Höhe sich umgekehrt zur Entwicklung des dem jeweiligen Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts verhält, und der dementsprechend stets nach oben beschränkt ist (*Reverse-Struktur*).

Bei Vorliegen bestimmter, in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Voraussetzungen findet eine automatische Kündigung und Tilgung der Wertpapiere vor Laufzeitende statt (*Express-Struktur*). In diesem Fall erlöschen mit Zahlung des jeweiligen Betrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des vorzeitig getilgten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Während auf der einen Seite der jeweils zu zahlende Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines jeweils zu zahlenden Betrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Bei Erreichen oder gegebenenfalls Überschreiten der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere wirkt sich bei Reverse Express Zertifikaten die positive – und somit für den Wertpapierinhaber ungünstige – Entwicklung des Basiswerts auf die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrags aus. Der jeweils zu zahlende Betrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **jeweils zu zahlende Betrag umso geringer ist, je höher der maßgebliche Kurs ist.**

[Advantage Zertifikate
[(rr) | ● | Advantage Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts während des Beobachtungszeitraumes UND zum Bewertungstag bestimmt wird. Der Beobachtungszeitraum kann erheblich kürzer als die Laufzeit des Wertpapiers sein. Die Betrachtung der Aktivierungsschwelle findet nur während des Beobachtungszeitraums statt.

Wenn der Startkurs zum Bewertungstag erreicht bzw. gegebenenfalls unterschritten wird, kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**

[Anleihen
[(ss) | ● | Anleihe]

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) (i) auf Tilgung der Anleihe entweder durch Zahlung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Physischen Basiswerts, und (ii) auf eine Verzinsung.

Im Fall der Tilgung durch physische Lieferung trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken.

Der Auszahlungsbetrag einer Anleihe bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des der jeweiligen Anleihe zugrundeliegenden Basiswerts oder entspricht ihrem Nennwert.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags bzw. der Wert des gelieferten Physischen Basiswerts, der unter dem für die Anleihe gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn die Anleihen maximal die Zahlung eines im Voraus festgelegten Betrags vorsehen. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken.

Bei dem unter den Anleihen zu zahlenden Zinsbetrag kann es sich um einen festen oder variablen Zins handeln, der im Fall eines variablen Zinses ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts zu einem oder mehreren in den Wertpapierbedingungen festgelegten Stichtag(en) bzw. während einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird, und gegebenenfalls ebenfalls [Null (0)] [●] betragen kann.

Die Anleihe wirft in diesem Fall keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs ist.**]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die Hinweise zu den hier aufgeführten Produkten modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise enthalten.] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ den *jeweiligen* Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

[Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des dem jeweiligen Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Soweit es für die Berechnung zu zahlender Beträge oder des zu liefernden Physischen Basiswerts auf die Wertentwicklung eines von mehreren Basiswerten während eines bestimmten Zeitraums ankommt, kann für diese Berechnung der Basiswert mit der für den Anleger **ungünstigsten Wertentwicklung** allein maßgeblich sein.]

[Es besteht das Risiko [des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust)] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust)] einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

[Risiko im Hinblick auf Bonus- bzw. Zinszahlungen

Die Wertpapierbedingungen können eine oder mehrere Bonus- bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Bonus- bzw. Zinszahlungen kann es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Bonus- bzw. Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Bei mehreren, während der Laufzeit der Wertpapiere gegebenenfalls zu leistenden Bonus- bzw. Zinszahlungen, können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sobald die Voraussetzungen für die

Zahlung eines Bonus- bzw. Zinsbetrags, wenn auch nur zu einem festgelegten Stichtag, nicht vorliegen, die jeweilige Bonus- bzw. Zinszahlung bzw. mögliche darauf folgende Bonus- bzw. Zinszahlungen teilweise oder auch komplett entfallen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Bonus- bzw. Zinszahlung sind ebenfalls die unter „Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge“ erläuterten Risiken zu beachten.]

[Risiko bei Physischer Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Basiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts tragen, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann. Dieses Risiko besteht auch bei Wertpapieren, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und bei denen der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, auf einen Höchstwert beschränkt ist. Im übrigen gelten die in diesem Abschnitt „2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ in Bezug auf den Auszahlungsbetrag beschriebenen Risikofaktoren für den Gegenwert der Lieferung des Physischen Basiswertes entsprechend.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen (siehe dazu auch unten unter „Abwicklungsrisiko“) trägt.

Hinweise zur möglichen Wertminderung des Physischen Basiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung sowie zu weiteren mit dem Physischen Basiswert gegebenenfalls verbundenen Risikofaktoren sind im Abschnitt „6. Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert“ in dieser Zusammenfassung erläutert.]

[Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.]

[Risiko unbeschränkter Laufzeit

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere zeitlich unbefristete Rechte verbriefen können. Zwar können potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers wieder ausgeglichen werden, allerdings ist dies allein abhängig von der Wertentwicklung des Basiswert. Trotz der unbeschränkten Laufzeit besteht keine Garantie, dass etwaige Wertverluste ausgeglichen werden.

Zwar hat der Wertpapierinhaber das Recht die Wertpapiere zu bestimmten Terminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht. Insbesondere trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko im Fall einer Einlösung der Wertpapiere, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.]

[Risiko der beschränkten Ausübung

[Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Wertpapieren oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.]

[Es ist ebenfalls zu beachten, dass gegebenenfalls das Andienungsrecht bzw. Kündigungsrecht durch den Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen nur für einen Mindestwert von Wertpapieren oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden kann.]

[Abwicklungsrisiko

Zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrages bzw., im Fall der physischen Lieferung, für die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts kann gegebenenfalls ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen.]

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Wertpapiere weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung bzw. Bonuszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Wertpapiere nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Falls die Wertpapiere eine Bonus- oder Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den jeweiligen Basiswert entfallen könnten.

[Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.]

[Risiken im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin

Die Wertpapierbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Betrag je Wertpapier. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.]

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags [bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts] verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

[Risiko von Änderungen der Wertpapierbedingungen durch eine Gläubigerversammlung

Die Wertpapierbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") geändert werden. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Wertpapierinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Wertpapierinhaber derselben Reihe von Wertpapieren verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Wertpapierinhabers gegen die Emittentin aus den Wertpapierbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Wertpapiere und den Ertrag aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen kann.

Soweit die Wertpapierbedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, besteht das Risiko für einen Wertpapierinhaber, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Wertpapierbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht. Der gemeinsame Vertreter ist dann insoweit allein verantwortlich, die betreffenden Rechte sämtlicher Wertpapierinhaber derselben Reihe von Wertpapieren geltend zu machen und durchzusetzen.]

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Basiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Basiswert bzw. auf die im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswerts oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

[Selbst für den Fall, dass das Wertpapier eine Währungskursabsicherung vorsieht, führt eine solche Absicherung nicht notwendigerweise zu einer völligen Beseitigung des Währungsrisikos. Im übrigen sind mit einer Währungskursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, führen zu Kostenbelastungen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Nebenkosten zu kompensieren.

[Die Wertpapierbedingungen können eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere vorsehen, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht wird. Die Managementgebühr kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebühr zu kompensieren.]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Sollten die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, kann die Emittentin grundsätzlich die Beendigung des Börsenhandels der Wertpapiere vor dem jeweiligen Bewertungstag beantragen. In diesem Fall findet bis zum jeweiligen Bewertungstag nur ein außerbörslicher Handel statt.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den jeweiligen Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

[Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren enthalten.]
[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: [●]]

4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des Basiswerts angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.]

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert [**BNP Entity**] sowohl als Berechnungsstelle im Sinne der Bedingungen als auch als Stelle (die „**[Index-]Berechnungsstelle**“), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Index ist ein proprietärer Index der BNP Paribas und wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen,

die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.]

[Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes

[Der nachfolgende Abschnitt enthält bestimmte, in diesem Abschnitt nicht näher definierte Begriffe, die (sofern nicht anders angegeben) die Bedeutung haben, die in dem Index-Regelwerk (das „Index-Regelwerk“) für den [●] (der „Index“) angegeben ist, das im Annex „Index Regeln“, abgedruckt ist. **[Annex „Index Regeln“ einfügen]**

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu spezifischen Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Proprietären Index einfügen: [●].]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.]

[Im Fall eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbwert gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] als [Basiswert] [bzw.] [Korbwert]

[American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.]

[Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.]

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die

zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko [eines **Totalverlusts.**] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**),] sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin [Null (0)] [●] ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depository*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depositary Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[Im Fall von Genussscheinen als Basiswert bzw. Korbwert gegebenenfalls einfügen:

[Risiko bei Genussscheinen

[Genussscheine können unterschiedlich ausgestattet und mit unterschiedlichsten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.]

[Im Allgemeinen sind Genussscheine Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z.B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.]

[Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine abhängig bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentlichen Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Ausführliche Informationen zu den Genussscheinen sind von der Internet-Seite der Gesellschaft, [www.\[●\]](#), abrufbar.]

[gegebenenfalls zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine einfügen: [●]]

[Im Fall von börsengehandelten Referenzfondsanteilen bzw. Korbfondsanteilen gegebenenfalls einfügen:

[Risiko bei börsengehandelten Referenzfondsanteilen bzw. Korbfondsanteilen und Berücksichtigung des Börsenkurses und des Nettoinventarwerts

Im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil ist zu beachten, dass der für die Bestimmung des Referenzpreises [bzw. des Beobachtungskurses] **sowohl** der von der in den Wertpapierbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** der durch den in den Wertpapierbedingungen genannten Administrator ermittelte Kurs maßgeblich sein kann. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der für ihn ungünstigere Kurs jeweils berücksichtigt wird.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu basiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

[[5.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung vor, sind nachfolgende Risikohinweise im Hinblick auf den Physischen Basiswert zusätzlich zu beachten.

[Wertminderung des Physischen Basiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.]

[Wertminderung des Physischen Basiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.]

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung, Halten [bzw. Rückgabe] des Physischen Basiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.]

[Einfluss von Nebenkosten im Fall eines Fondsanteils als Physischer Basiswert

Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert.

Besteuerung im Zusammenhang mit einem Fondsanteils als Physischer Basiswert in Deutschland

Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anlageziele der Fondsgesellschaft auf die sich der Physische Basiswert bezieht

Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.**

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten des Fondsanteils als Physischer Basiswert

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.]

[Hinweis zu Namensaktien

Ist der zu liefernde Referenzbasiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem equivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.]

[Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.]

[Die Endgültigen Angebotsbedingungen können im Abschnitt „II. Risikofaktoren“ alternative, die hier aufgeführten Hinweise modifizierende, oder zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert enthalten.] *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert einfügen: [●]]]*

[6.] [●] Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

[7.] [●] Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die

Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder auf den Wert der dem Basiswert zugrundeliegenden Referenzwerte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor]].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten

seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich [in einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht] [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] und [durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an [●][die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekanntgemacht.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu emittentenpezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

[8.] [●] Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 sowie zum 31. Dezember 2011 entnommen wurden. Die vorgenannten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	933.449.511,02
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	738.030,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-738.030,97

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur [Lieferung des Physischen Basiswerts bzw. zur] Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages [oder des [Zusatz-]Bonusbetrags] [oder des Zinsbetrags] oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Basiswert“ den jeweiligen Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin – zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP

PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich [in einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht] [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an [●][die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu emittentenspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Basiswert“ den jeweiligen Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

Grundsätzlich gilt, dass der Wertpapierinhaber das Risiko einer für ihn ungünstigen Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts trägt. Eine solche ungünstige Wertentwicklung kann sich entsprechend negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt stets das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

[DARÜBER HINAUS GELTEN DIE FOLGENDEN IN DEN ABSCHNITTEN (a) – (s) BESCHRIEBENEN WERTPAPIERSPEZIFISCHEN RISIKOFAKTOREN JEWEILS SPEZIELL FÜR DIE IN DER ÜBERSCHRIFT DES ENTSPRECHENDEN ABSCHNITTS BEZEICHNETEN WERTPAPIERE.]

[(a)] [●] [Closed End] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate

Der Auszahlungsbetrag des Wertpapiers ist abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts und kann daher substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]

Hierbei ist zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Kurs des Basiswerts ist.**

Die Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere bzw. die Kosten für eine etwaige Währungsabsicherung, werden bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags in Abzug gebracht. Bei einer an sich neutralen bzw. lediglich leicht positiven Entwicklung des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber daher auch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, wenn die Entwicklung des Basiswerts nicht ausreicht um den Gebühren bzw. Kostenabzug zu kompensieren.

Des Weiteren kann der Auszahlungsbetrag unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen, falls der Basiswert in einer Währung bestimmt wird, die von der Währung des Wertpapiers abweicht und für das Wertpapier keine Währungsabsicherung vorgesehen ist.

[Im Falle eines Höchstbetrags einfügen:

[Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer an sich günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) **bei nicht-physischer Lieferung einfügen: sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind,** [(ii)] die Laufzeit begrenzt ist, [(ii)] die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, [(iii)][(iv)] die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und [(iv)][(v)] die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(b)] [●] [Relax] [Maximum] [Performancel] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

Wenn der Beobachtungskurs [des Basiswerts] [die maßgebliche Barriere verletzt hat,] [den maßgeblichen Lock In Level nicht [erreicht] [oder] [überschritten], aber die maßgebliche Barriere verletzt hat,] [den maßgeblichen Lock In Level nicht] [keinen der Lock In Levels] [erreicht] [oder] [überschritten] hat,] kann, abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]

Hierbei ist zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger [der Referenzpreis] [die Wertentwicklung] des Basiswerts ist.**

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

[Im Falle eines Höchstbetrags einfügen:

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

[Abhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts kann der Bonusbetrag [für den [jeweiligen] Bewertungstag] Null betragen.]

[Bei Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) und Capped BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) ist zusätzlich zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

[Bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum länger als bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[(c) [●] [Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der Beobachtungskurs [des Basiswerts] die maßgebliche Barriere verletzt hat, kann, abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der Referenzpreis des Basiswerts ist.**

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

[Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) und Capped Reverse BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) ist zusätzlich zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

[Bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum länger als bei den Capped Reverse BonusPRO bzw. Reverse BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.]

Neben dem Umstand, dass sich die Entwicklung des Auszahlungsbetrags umgekehrt zur Entwicklung des Basiswerts verhält, sind die vorliegenden Wertpapiere auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert vergleichbar weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[(d)] [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

Wenn der Beobachtungskurs [des Basiswerts] die maßgebliche Obere Barriere bzw. die Untere Barriere verletzt hat, kann, abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der Referenzpreis des Basiswerts ist, wenn die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] wurde, bevor die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Unteren Barriere, bevor die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] wurde gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts ist, umso geringer ist der Auszahlungsbetrag.**

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer an sich günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(e)] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

Wenn der Referenzpreis des Basiswerts die maßgebliche Airbagschwelle verletzt hat, kann, abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]

Hierbei ist zu beachten, dass der **Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger die Wertentwicklung des Basiswerts ist.**

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(f)] [●] [DISCOUNT Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, auf den maßgeblichen Cap (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko, wenn der maßgebliche Referenzpreis den jeweiligen Cap unterschreitet, und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist im Fall eines Unterschreitens des jeweiligen Caps zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Referenzpreis ist.** Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie **im Fall der Physischen Lieferung einfügen:** entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(g)] [●] [SPRINT Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko, wenn der maßgebliche Referenzpreis [auf] [oder] [unter] dem jeweiligen Basispreis liegt.

*Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Caps zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Referenzpreis ist.** Somit kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Kaufpreis des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie **im Fall der Physischen Lieferung einfügen:** entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[[h)] [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate] [Outperformance Zertifikate]

[Im Fall von [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikaten einfügen:

*Im Fall eines [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] des [jeweiligen] Basispreises und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere ist zu beachten, **dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Referenzpreis ist.** Somit kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Kaufpreis des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirkt dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

[Weiterhin ist zu beachten], dass der Referenzpreis unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal einem vorab in den Wertpapierbedingungen festgelegten Wert entspricht] [und] [, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Referenzpreises und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]]

[Im Falle eines Höchstbetrags einfügen:

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer an sich für ihn günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie **[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:** entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Im Fall von Outperformance Zertifikaten einfügen:

*Im Fall eines [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] des [jeweiligen] Basispreises und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, **dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche Referenzpreis ist.** Somit kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Kaufpreis des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirkt dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

[Im Falle eines Höchstbetrags einfügen:

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer an sich günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie **[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:** entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(i)] [●] [BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Rückgangs des Wertentwicklungsunterschieds unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(i)] [●] [ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschieds unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert gegebenenfalls multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den**

Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(k)] [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Beobachtungskurses [eines der Vergleichs-Basiswerte] [auf oder] unter die maßgebliche Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(l)] [●] [[BEST EXPRESS] [●] Zertifikate]

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [und unter die Barriere] und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass [(i)], je weiter der Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit

Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[(m) [●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [und unter die Barriere] und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass [(i)], je weiter der Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[(n)] [●] [FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [und unter die Barriere] und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Wertpapierinhaber sollten beachten, dass [(i)], je weiter der Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

[(o)] [●] [RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Wenn die Barriere zu irgendeinem maßgeblichen Zeitpunkt verletzt wird, ist zu beachten, dass [(i)], je weiter der Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung eines **[[Zusatz-]]**Bonusbetrags nicht vor, kann die **[[Zusatz-]]**Bonuszahlung[en] teilweise oder auch komplett entfallen. [gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen: Im Hinblick auf etwaige nachträgliche Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht in Betracht.]]

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[[p)] [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [und über die Barriere] und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass [(i)], je höher der Referenzpreis ist, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der besten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer auf eine bestimmte Kursentwicklung spekulierenden Transaktion auf den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]]

[(q)] [●] [REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über den [Vorzeitigen] Auszahlungs[Tilgungs]level [und über die Barriere] und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

*Hierbei ist zu beachten, dass [(i)], je höher der Referenzpreis ist, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird], und (ii) bei mehreren [Basiswerten] [Korbwerten] allein der Referenzpreis des Basiswertes mit der besten Entwicklung maßgeblich sein kann]. Durch eine solche Multiplikation kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer auf eine bestimmte Kursentwicklung spekulierenden Transaktion auf den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[(r)] [●] Advantage Zertifikate

*Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes während des Beobachtungszeitraumes UND zum Bewertungstag bestimmt wird und, dass der **Auszahlungsbetrag** umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche **Referenzpreis** ist. Somit kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den Kaufpreis des Wertpapiers und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

Hierbei ist zu beachten, dass der Beobachtungszeitraum erheblich kürzer als die Laufzeit des Wertpapiers sein kann und dass die Betrachtung des Aktivierungsschwelle nur während des Beobachtungszeitraumes stattfindet.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Basiswertes oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

[[s)] [[●] Anleihe]

[Wenn der [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] des Basiswerts [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Bewertungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] [Startkurs] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]

[Wenn der [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Bewertungstag[e]] [an dem Bewertungstag] [den] [jeweiligen] [Startkurs] [●] [erreicht] [oder] [überschritten], **[und [gleichzeitig] [der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Bewertungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]**

*[Wenn der [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] Beobachtungskurs [des Basiswerts] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Bewertungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, **[und [gleichzeitig] [der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Bewertungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,]***

*kann, abhängig von dem dann maßgeblichen Kurs [des Basiswerts], der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und bis auf [Null (0)] [●] sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko [des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).]*

In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass **der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger [der Referenzpreis] [die Wertentwicklung] des Basiswerts ist.**

[Im Falle eines Höchstbetrags einfügen:

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer an sich günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung [des Startkurses][,] [●] [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Referenzpreises berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden Anleihen sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder[, nach Wahl der Emittentin,] auf Lieferung des Physischen Basiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]**

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

]

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

[DIE NACHFOLGENDEN RISIKOFAKTOREN FINDEN AUF SÄMTLICHE WERTPAPIERE GLEICHERMAßEN ANWENDUNG.]

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ den jeweiligen Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

[Soweit es für die Berechnung zu zahlender Beträge oder des zu liefernden Physischen Basiswerts auf die Wertentwicklung eines von mehreren Basiswerten während eines bestimmten Zeitraums ankommt, kann für diese Berechnung der Basiswert mit der für den Anleger **ungünstigsten Wertentwicklung** allein maßgeblich sein.]

[Es besteht das Risiko [des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*)] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (*Totalverlust*)] einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

[Risiko im Hinblick auf Bonus- bzw. Zinszahlungen

Die Wertpapierbedingungen können eine oder mehrere Bonus- bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Bonus- bzw. Zinszahlungen kann es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Bonus- bzw. Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Bei mehreren, während der Laufzeit der Wertpapiere gegebenenfalls zu leistenden Bonus- bzw. Zinszahlungen, können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sobald die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus- bzw. Zinsbetrags, wenn auch nur zu einem festgelegten Stichtag, nicht vorliegen, die jeweilige Bonus- bzw. Zinszahlung bzw. mögliche darauf folgende Bonus- bzw. Zinszahlungen teilweise oder auch komplett entfallen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Bonus- bzw. Zinszahlung sind ebenfalls die unter „Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge“ erläuterten Risiken zu beachten.]

[Risiko bei Physischer Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Basiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts tragen, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann. Dieses Risiko besteht auch bei Wertpapieren, die als Cap-Strukturen ausgestaltet sind, und bei denen der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, auf

einen Höchstwert beschränkt ist. Im übrigen gelten die in diesem Abschnitt „2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ in Bezug auf den Auszahlungsbetrag beschriebenen Risikofaktoren für den Gegenwert der Lieferung des Physischen Basiswertes entsprechend.

Die Lieferung des Physischen Basiswertes erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen (siehe dazu auch unten unter „Abwicklungsrisiko“) trägt.

Hinweise zur möglichen Wertminderung des Physischen Basiswertes bis zur tatsächlichen Lieferung sowie zu weiteren mit dem Physischen Basiswert gegebenenfalls verbundenen Risikofaktoren sind im Abschnitt „6. Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert“ in dieser Zusammenfassung erläutert.]

[Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbrieft. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.]

[Risiko unbeschränkter Laufzeit

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere zeitlich unbefristete Rechte verbrieft sein können. Zwar können potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers wieder ausgeglichen werden, allerdings ist dies allein abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes. Trotz der unbeschränkten Laufzeit besteht keine Garantie, dass etwaige Wertverluste ausgeglichen werden.

Zwar hat der Wertpapierinhaber das Recht die Wertpapiere zu bestimmten Terminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht. Insbesondere trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlageisiko im Fall einer Einlösung der Wertpapiere, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.]

[Risiko der beschränkten Ausübung

[Weiterhin ist zu beachten, dass [das Ausübungsrecht] [Wertpapierrechte] gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls nur für [●] Wertpapiere [●] („Mindestwert“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] ausgeübt werden können.]

[Es ist ebenfalls zu beachten, dass das [Andienungsrecht] [Kündigungsrecht] durch den Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen nur für [●] Wertpapiere [●] („Mindestwert“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] ausgeübt werden kann.]]

[Abwicklungsrisiko

Zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrags [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswertes] kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum von bis zu mehreren Monaten liegen.]

[Keine] [Bedingte] Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

[*Der nachfolgende Risikohinweis ist im Fall von Anleihen mit fester Verzinsung zu löschen*: Die Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf [feste] Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden,

Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen [im Fall von Bonuszahlungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen: über die gegebenenfalls anfallende[n] Bonuszahlung[en] hinaus] [im Fall von wertenwicklungsabhängigen Zinszahlungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen: über die gegebenenfalls anfallende[n] Zinszahlung[en] hinaus] keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher [nicht] [nur bedingt] durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Anleihen mit fester Verzinsung: Die Wertpapiere verbieten über die Zinszahlung[en] hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinszahlung[en] hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten.

[Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis [von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren] des Basiswerts abweicht.]

[Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Wertpapierbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Betrag je Wertpapier. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.]

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin [bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung] durch die Emittentin

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung [bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung] der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten [bzw. vorzeitig zurückgezahlten] Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

[Risiko von Änderungen der Wertpapierbedingungen durch eine Gläubigerversammlung

Die Wertpapierbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "SchVG") geändert werden. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Wertpapierinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Wertpapierinhaber derselben Reihe von Wertpapieren verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Wertpapierinhabers gegen die Emittentin aus den Wertpapierbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Wertpapiere und den Ertrag aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen kann.

Soweit die Wertpapierbedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, besteht das Risiko für einen Wertpapierinhaber, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Wertpapierbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht. Der gemeinsame Vertreter ist dann insoweit allein verantwortlich, die betreffenden Rechte sämtlicher Wertpapierinhaber derselben Reihe von Wertpapieren geltend zu machen und durchzusetzen.]

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Basiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere [gegebenenfalls sogar überproportional] [bis hin zur Wertlosigkeit] mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko [des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere] [eines erheblichen Verlusts] einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Allgemeine Wechselkursrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Zahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

[Selbst für den Fall, dass das Wertpapier eine Währungskursabsicherung vorsieht, führt eine solche Absicherung nicht notwendigerweise zu einer völligen Beseitigung des Währungsrisikos. Im übrigen sind mit einer Währungskursabsicherung Kosten verbunden, die den Zahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Zahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]

[Im Falle einer Quantoabsicherung sollten Anleger beachten, dass der Quanto Zinssatz, der die Kosten der Währungsabsicherung repräsentiert, die bei der Berechnung des Zahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach täglich von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmäßig unbegrenzten Anpassung des Quanto Zinssatzes ausgesetzt.]

[Im Falle einer CompoFX Absicherung sollten Anleger beachten, dass diese Form der Währungsabsicherung keinen vollständigen Schutz gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem CompoFX Berechnungstag festgestellt und die CompoFX Absicherung für den Zeitraum von einem CompoFX Berechnungstag zum Nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei CompoFX Berechnungstagen besteht daher keine Währungsabsicherung. Dies gilt auch bei täglicher CompoFX Berechnung für Wertveränderungen innerhalb eines Tages.]

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

[Die Wertpapierbedingungen können eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Wertpapiere vorsehen, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht wird. Die Managementgebühr kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Wertpapiere reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebühr zu kompensieren.]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbrieft. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel [●] [der] [den] vorgenannten Börse[n] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.] [●] [Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist [voraussichtlich] [●].] [Danach findet [voraussichtlich] bis zum [jeweiligen] Bewertungstag (einschließlich), nur ein außerbörslicher Handel statt. [●]]

[Zur Zeit ist eine Einführung der Wertpapiere in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich vom [●] bis zum [jeweiligen] [Bewertungstag,] [●] statt.] [●]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den [jeweiligen] Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition

in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.]

[*gegebenenfalls zusätzliche Risikohinweise einfügen:* [●]]

[4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[*Im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:*

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung des Basiswerts angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen kann.]

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe sind in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder

Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Insbesondere fungiert [**BNP Entity**] sowohl als Berechnungsstelle im Sinne der Bedingungen als auch als Stelle (die „**[Index-]Berechnungsstelle**“), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Index ist ein proprietärer Index der BNP Paribas und wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.]

[Risiken im Zusammenhang mit Proprietären Indizes

[Der nachfolgende Abschnitt enthält bestimmte, in diesem Abschnitt nicht näher definierte Begriffe, die (sofern nicht anders angegeben) die Bedeutung haben, die in dem Index-Regelwerk (das „Index-Regelwerk“) für den [●] (der „Index“) angegeben ist, das im Annex „Index Regeln“, abgedruckt ist. **[Annex „Index Regeln“ einfügen]**

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu spezifischen Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Proprietären Index einfügen: [●].]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.]

[Im Fall eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbwert gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] als [Basiswert] [bzw.] [Korbwert]

[American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.]

[Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.]

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko [eines **Totalverlusts,**] [eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**),] sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin [Null] [●] ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depository*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depositary Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[Im Fall von Genussscheinen als Basiswert bzw. Korbwert gegebenenfalls einfügen:

[Risiko bei Genussscheinen

[Genussscheine können unterschiedlich ausgestattet und mit unterschiedlichsten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.]

[Im Allgemeinen sind Genussscheine Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z.B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.]

[Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine abhängig bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentlichen Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Ausführliche Informationen zu den Genussscheinen sind von der Internet-Seite der Gesellschaft, [www.\[●\]](#), abrufbar.]

[gegebenenfalls zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine einfügen: [●]]

[Im Fall von börsengehandelten Referenzfondsanteilen bzw. Korbfondsanteilen gegebenenfalls einfügen:

[Risiko bei börsengehandelten Referenzfondsanteilen bzw. Korbfondsanteilen und Berücksichtigung des Börsenkurses und des Nettoinventarwerts

Im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil ist zu beachten, dass der für die Bestimmung des Referenzpreises [bzw. des Beobachtungskurses] **sowohl** der von der in den Wertpapierbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** der durch den in den Wertpapierbedingungen genannten Administrator ermittelte Kurs maßgeblich sein kann. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der für ihn ungünstigere Kurs jeweils berücksichtigt wird.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu basiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

[im Fall der physischen Lieferung des Physischen Basiswerts gegebenenfalls einfügen:

[5.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert

[Wertminderung des Physischen Basiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

[Wertminderung des Physischen Basiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] [bzw.] [Rückgabe] des Physischen Basiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Basiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert

werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen: Auf Ebene [des Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des [jeweiligen] Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert.]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert in Deutschland

Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Die Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der [jeweiligen] Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.**]

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen] Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.]

[Hinweis zu Namensaktien

Ist der zu liefernde Referenzbasiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem equivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.]

[Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen

kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Basiswert einfügen: [●].]

]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die „Gegenpartei“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

[Nur bei Proprietären Indizes:

Daneben ist BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. oder ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe als Index-Berechnungsstelle und/oder Index-Sponsor tätig. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.]

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder gegebenenfalls als [Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor]].

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

In dem vorliegenden Prospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Prospekts gelten. Die nicht aufgenommenen Teile aus den nachfolgend genannten Prospekten sind bereits an anderer Stelle in dem vorliegenden Prospekt enthalten.

1. die auf Seite 109 bis 207 im Basisprospekt für [Closed End] [Open End] [Delta 1] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Outperformance Plus] [Express] [Advantage] Zertifikaten Anleihen] vom 20. Juni 2011 enthaltenen Wertpapierbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
2. die auf Seite 120 bis 207 im Basisprospekt für [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Outperformance Plus] [Express] [Advantage] [Sprinter] Zertifikaten Anleihen] vom 12. April 2011 enthaltenen Wertpapierbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)

3. die auf Seite 117 bis 202 im Basisprospekt für [[●] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Outperformance [Plus]] [Express] [Super] Sprinter Zertifikaten][[●] Anleihen] vom 7. Mai 2010 enthaltenen Wertpapierbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
4. die auf Seite 111 bis 195 im Basisprospekt für [[●] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Outperformance [Plus]] [Express] Zertifikate] und [[●] Anleihen] vom 5. Mai 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
5. die auf Seite 107 bis 193 im Basisprospekt für [[●] [Bonus] [Discount] [Sprint] [Twin Win] [Express] Zertifikate] und [[●] Anleihen] vom 31. Juli 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
6. die auf Seite 136 bis 272 im Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate, Airbag [Bonus] Zertifikate, BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate, REVERSE EXPRESS Zertifikate, RELAX EXPRESS, Zertifikate und RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 01. Februar 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
7. die auf Seite 76 bis 170 im Basisprospekt für [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] Zertifikate, [Cap] Reverse Bonus Zertifikate, Korridor Bonus Zertifikate und Airbag [Bonus] Zertifikate vom 21. November 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
8. die auf Seite 53 bis 157 im Basisprospekt für DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate und TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate vom 03. August 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
9. die auf Seite 34 bis 65 im Basisprospekt für RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikate vom 26. Juni 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
10. die auf Seite 33 bis 71 im Basisprospekt für RELAX EXPRESS Zertifikate vom 27. Januar 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts)
11. die auf Seite 57 bis 276 im Basisprospekt für BEST ALPHA EXPRESS Zertifikate, ALPHA EXPRESS Zertifikate, BEST EXPRESS Zertifikate, EXPRESS Zertifikate, FLEX EXPRESS Zertifikate, BEST REVERSE EXPRESS Zertifikate und REVERSE EXPRESS Zertifikate vom 20. Januar 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite - 61 - des Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

[Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren, die auf Basis eines durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokuments (der „**Ursprüngliche Basisprospekt**“) begeben wurden (die „**Zuvor Emittierten Wertpapiere**“), werden die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die in dem Ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt „IX. Wertpapierbedingungen“ aus dem Ursprünglichen Prospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Prospekt einbezogen.

Der Ursprüngliche Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen wurden veröffentlicht und werden bei der Emittentin in der Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

[im Fall einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:

[Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren, die auf Basis eines durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokuments (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) begeben wurden (die „Zuvor Emittierten Wertpapiere“) einfügen:

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen werden durch die in dem Ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt „IX. Wertpapierbedingungen“ aus dem Ursprünglichen Prospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Prospekt einbezogen.

Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] ([der „[[Basiswert]“] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Basiswerts einfügen: [●]] stellen eine Aufstockung der am [●] unter [dem Basisprospekt für [●] vom [●]] [bzw.] [dem Basisprospekt für [●] vom [●]], [jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, ([jeweils] der „Ursprüngliche Basisprospekt“), begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die „Zuvor Emittierten Wertpapiere“) um weitere [●] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.]

[im Fall einer Aufstockung einer Emission von Wertpapieren dieses Prospekts gegebenenfalls einfügen:

Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] ([der „Basiswert“] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Basiswerts einfügen: [●]] stellen eine Aufstockung der [●] am [●] begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die "Zuvor Emittierten Wertpapiere") um weitere [●] Wertpapiere auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.

[Im Fall von weiteren Aufstockungen gegebenenfalls einfügen:

Die Wertpapiere stellen eine Aufstockung der am [●] begebenen [●] [, aufgestockt am [●] um weitere [●] Wertpapiere [gegebenenfalls weitere Aufstockungen einfügen: [●]] ([Volumen] [Gesamtvolumen] der vorliegenden Aufstockung: [Volumen bzw. Gesamtvolumen der Aufstockung einfügen: [●]]) dar. Sie weisen die gleiche Ausstattung wie die bereits begebenen Wertpapiere auf.]

[Im Fall von Aufstockungen einfügen:

Der [Ursprüngliche Basisprospekt] [Prospekt] sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen wurden veröffentlicht und werden bei der Emittentin in der Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die vorliegenden [●] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Wertpapiere, die „**Wertpapiere**“) weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe [WKN und] ISIN.]]

[Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin

Die Wertpapierbedingungen sehen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Betrag je Wertpapier. Mit der Zahlung des vorgesehenen Betrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Dieser Betrag wird wie folgt [ermittelt][berechnet]: [●]
[Folglich kann dieser Betrag unter dem nach § 1 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen.]]

Im Rahmen dieses Abschnittes „**V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE**“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ den *jeweiligen* Basiswert bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie auch, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag in [●] (die „Auszahlungswährung“^{*}) [bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert]*

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts [entweder] auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die freie Entscheidung, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert zu liefern] [oder [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags]. Die Höhe des Auszahlungsbetrages *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:* bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts] [bzw. [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags] kann auch unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

[Der Wertpapierinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Basiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Basiswerte] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].]

*

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Zur Zeit Webseite: http://www.iso.org/iso/support/faqs/faqs_widely_used_standards/widely_used_standards_other/currency_codes/currency_codes_list-1.htm.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der maßgebliche Kurs für die Feststellung [des Auszahlungsbetrags [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte]]], [des Erreichens bzw. Unterschreitens des [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]levels] [bzw.] [im Fall einer Barriere einfügen: einer Verletzung der [jeweiligen] Barriere] **sowohl** den an der in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Wertpapierbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[im Fall der Physischen Lieferung gegebenenfalls einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Basiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem [Finalen] Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

(aa) [●] [Closed End] [●] [Delta 1] Zertifikate

Zahlung des [Auszahlungsbetrages] [Lieferung des Physischen Basiswerts]

[Bei Abwicklungsart „Nur Barzahlung“ einfügen: Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag] [bei Abwicklungsart „Nur Physische Lieferung“ einfügen: Die Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Physischen Basiswerte in Höhe des Auszahlungsbetrages] wird bei einer Rückzahlung am Laufzeitende wie folgt bestimmt:

Die Emittentin wird nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „Nur Barzahlung einfügen: einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Auszahlungswährung zahlen] [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: eine dem Auszahlungsbetrag entsprechende Anzahl des Physischen Basiswertes liefern,] der aus der Multiplikation (i) des [Referenzpreises des Basiswerts] [Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis_{Final}] (ii) mit dem Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [andere Berechnungsformel einfügen] ermittelt wird.

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[bestimmte Definitionen gegebenenfalls einfügen:]

[bei Anwendung einer Gebühr:

[„**Managementgebühr**“ [setzt sich zusammen aus der [Verwaltungsgebühr][und][der Performancegebühr]] [Angaben zur Höhe der Verwaltungsgebühr und Bestimmung der Performancegebühr einfügen: [●].]

[im Fall von „CompoFX“ gegebenenfalls einfügen:

[„**Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis_{Final}**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle am Bewertungstag ermittelten Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis.

„**Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle an jedem CompoFX Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{Referenzpreis}_t = \text{Referenzpreis}_{t-1} \left[1 + \frac{\text{Beobachtungskurs}_t \times \text{FX}_t}{\text{Beobachtungskurs}_{t-1} \times \text{FX}_{t-1}} \right] - \frac{\text{FX}_t}{\text{FX}_{t-1}}$$

wobei

„Basiswahrung“ ist [●].

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet [[●] Uhr [[Ortszeit [●]] [●]].

„Bezugswahrung“ ist [●].

„Bildschirmseite“ bezeichnet [Bildschirmseite einfugen] oder eine diese ersetzende Seite.

„CompoFX Berechnungstag“ bezeichnet [●].

„CompoFX Berechnungstag (t)“ bezeichnet jeweils einen CompoFX Berechnungstag.

„Devisenkassakurs“ ist (i) der Kassakurs fur Devisengeschafte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt fur den Umtausch der Bezugswahrung in die Basiswahrung erscheint (ausgedruckt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswahrung, in die eine Einheit der Bezugswahrung umgetauscht werden kann)], oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfugbar ist, das (von der oder fur die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) fuhrenden Handlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswahrung/Basiswahrung (ausgedruckt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

„FX_t“ bezeichnet den Devisenkassakurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„FX_{t-1}“ bezeichnet den Devisenkassakurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„Beobachtungskurs_t“ bezeichnet den mageblichen Beobachtungskurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„Beobachtungskurs_{t-1}“ bezeichnet den mageblichen Beobachtungskurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„Referenzpreis₀“ bezeichnet 100%.

„Referenzpreis_t“ bezeichnet den Referenzpreis am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„Referenzpreis_{t-1}“ bezeichnet den Referenzpreis an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Compo [EUR/andere Wahrung einfugen] FX Referenzpreis einfugen: [●].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfugen: [●]]

(bb) [●] [Open End] [●] [Delta 1] Zertifikate

Zahlung des [Auszahlungsbetrags] [Lieferung des Physischen Basiswerts]

[Bei Abwicklungsart „Nur Barzahlung“ einfugen: Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag] [bei Abwicklungsart „Nur Physische Lieferung“ einfugen: Die Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Physischen Basiswerte in Hohe des Auszahlungsbetrags] wird bei einer Ruckzahlung am Laufzeitende wie folgt bestimmt:

Die Emittentin wird nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „Nur Barzahlung einfugen: einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Auszahlungswahrung zahlen [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfugen: eine dem Auszahlungsbetrag entsprechende Anzahl des Physischen Basiswertes liefern], der aus der Multiplikation (i) des [Referenzpreis des Basiswerts] [Compo [EUR/andere Wahrung einfugen] FX Referenzpreis_{Final}](ii) mit dem Bezugsverhaltnis am Einlosungs- bzw. Kundigungstermin]], abzuglich der Managementgebuhr] [und] [abzuglich des Quanto Anpassungsbetrags][andere Berechnungsformel einfugen] ermittelt wird.

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[bestimmte Definitionen gegebenenfalls einfügen:]

[bei Anwendung von „Quanto“:

[„**Quanto Anpassungsbetrag**“ ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag berechnet wird und der der Summe der Täglichen Quanto Anpassungsbeträge für jeden Tag im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) entspricht.]

[„**Täglicher Quanto Anpassungsbetrag**“ bezeichnet, in Bezug auf einen Tag, einen Betrag der von der Berechnungsstelle für diesen Tag unter Berücksichtigung des Referenzpreises an diesem Tag wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Quanto Zinssatz} * \text{Referenzpreis}) / [365][●]$$

[„**Quanto Zinssatz**“ ist anfänglich [●]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich §7 sowie unvorhergesehener technischer Störungen) auf der Internetseite [●] veröffentlicht. Der Quanto Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung der Währung des Referenzpreises in [●] in Bezug auf das im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß den untenstehenden Bedingungen festgelegte Umrechnungsverhältnis.])

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Quanto Anpassungsbetrag einfügen: [●].]

[bei Anwendung einer Gebühr:

[„**Managementgebühr**“ [setzt sich zusammen aus der [Verwaltungsgebühr][und][der Performancegebühr]] [Angaben zur Höhe der Verwaltungsgebühr und Bestimmung der Performancegebühr einfügen: [●].]

[im Fall von „CompoFX“ gegebenenfalls einfügen:

[„**Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis_{Final}**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle am Bewertungstag ermittelten Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis.

„**Compo [EUR/andere Währung einfügen] FX Referenzpreis**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle an jedem CompoFX Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{Referenzpreis}_t = \text{Referenzpreis}_{t-1} \left[1 + \frac{\text{Beobachtungskurs}_t \times \text{FX}_t}{\text{Beobachtungskurs}_{t-1} \times \text{FX}_{t-1}} \right] - \frac{\text{FX}_t}{\text{FX}_{t-1}}$$

wobei

„**Basiswährung**“ ist [●].

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [[●] Uhr [Ortszeit [●]] [●]].

„**Bezugswährung**“ ist [●].

„**Bildschirmseite**“ bezeichnet [Bildschirmseite einfügen] oder eine diese ersetzende Seite.

„**CompoFX Berechnungstag**“ bezeichnet [●].

„**CompoFX Berechnungstag (t)**“ bezeichnet jeweils einen CompoFX Berechnungstag.

„**Devisenkassakurs**“ ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der

jeweiligen Basiswahrung, in die eine Einheit der Bezugswahrung umgetauscht werden kann)], oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfugbar ist, das (von der oder fur die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) fuhrenden Handlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswahrung/Basiswahrung (ausgedruckt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

„**FX_t**“ bezeichnet den Devisenkassakurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**FX_{t-1}**“ bezeichnet den Devisenkassakurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„**Beobachtungskurs_t**“ bezeichnet den mageblichen Beobachtungskurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**Beobachtungskurs_{t-1}**“ bezeichnet den mageblichen Beobachtungskurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„**Referenzpreis₀**“ bezeichnet 100%.

„**Referenzpreis_t**“ bezeichnet den Referenzpreis am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**Referenzpreis_{t-1}**“ bezeichnet den Referenzpreis an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Compo [EUR/andere Wahrung einfugen] FX Referenzpreis einfugen: [●].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfugen: [●]]

(cc) [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] wird [bei einer Ruckzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

[im Fall von Bonus [Cap] Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfugen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswahrung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des mageblichen Bonuslevels **oder, falls hoher**, des mageblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhaltnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Hochstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhaltnis ergibt]].
- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswahrung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des mageblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhaltnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Hochstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhaltnis ergibt].

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfugen: [●]]

[Bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkommlichen Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der fur die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kurzer ist als bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Ein Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) über einen längeren Zeitraum möglich.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

[im Fall von [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt].
- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt].

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[Bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Ein Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) über einen längeren Zeitraum möglich.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- [●] Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung des Lock In Levels **aber** zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels **oder, falls höher**, des Bonuslevels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem

Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]].

- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung des Lock In Levels **und auch** zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]].
- c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung des Lock In Levels **und auch** zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuslevels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]].
- d) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung des Lock In Levels **aber** zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]:

[Bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Ein Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) über einen längeren Zeitraum möglich.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung des Lock In Levels **aber** zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level **oder, falls höher**, (ii) dem Bonuslevel ist **oder, falls höher**, (iii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]:

- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung des Lock In Kurses **und auch** zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]:
- c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung des Lock In Kurses **und auch** zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel **oder, falls höher**, (ii) mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]].
- d) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung des Lock In Kurses **aber** zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]].

[Bei den Capped BonusPRO bzw. BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Ein Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus bzw. Bonus Zertifikaten (Typ Classic) über einen längeren Zeitraum möglich.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]

[im Fall von [Cap] Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung des Lock In Levels gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen,

[der aus der Multiplikation (i) **entweder** des [höchsten erreichten] Lock In Levels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]].

[der (i) **entweder** dem dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Lock In Betrag **oder, falls höher**, (ii) dem mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt.]

- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung des Lock In Levels gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]].

[Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten nicht zu einer Verletzung von [●] gekommen ist, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [●] entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Zahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am [jeweiligen] Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Zahlungsbetrags [bzw. mit der Lieferung der Physischen Basiswerte] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Bonusbetrag

Der Bonusbetrag, der an dem entsprechenden Bonus-Zahlungstag gegebenenfalls gezahlt wird,

[entspricht: je Wertpapier [Bestimmung des Bonusbetrages einfügen: [●]].]

[wird am [●] wie folgt festgelegt [●].]

[bestimmt sich nach der Entwicklung [des Basiswerts] wie folgt:

[Für den Fall, dass [bis zum jeweiligen festgelegten Zeitpunkt] keine Barrierenverletzung eingetreten ist, beträgt der Bonusbetrag [für diesen Zeitpunkt] [●] [*Festgelegte Währung einfügen*] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

[Für den Fall, dass an dem jeweiligen festgelegten Zeitpunkt eine Barrierenverletzung eingetreten ist, beträgt der Bonusbetrag [für den jeweiligen Zeitpunkt] [●][*Auszahlungswährung einfügen*] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

Anderenfalls beträgt der Bonusbetrag [für den jeweiligen Zeitpunkt] Null.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonusbetrags einfügen: [●].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(dd) [●] [[Capped] [Reverse Bonus] [●] Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem Bonuslevel **oder, falls niedriger**, dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.
- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Wertpapier wertlos.

[Bei den Capped Reverse BonusPRO bzw. Reverse BonusPRO Zertifikaten (Typ PRO) besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Ein Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) über einen längeren Zeitraum möglich.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten nicht zu einer Verletzung von [●] gekommen ist, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(ee) [●] [[Korridor Bonus] [●] Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Verletzung der Oberen Barriere oder Unteren Barriere gekommen ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.
- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung der Oberen Barriere gekommen ist, bevor die Untere Barriere verletzt wurde, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus der Differenz aus dem ReverseLevel und dem maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der dem Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Wertpapier wertlos.

- c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Verletzung der Unteren Barriere gekommen ist, bevor die Obere Barriere verletzt wurde, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der dem maßgeblichen Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten nicht zu einer Verletzung von [●] gekommen ist, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(ff) [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

[im Fall von Airbag Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Startkurs erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe (i) des maßgeblichen Startkurses und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem maßgeblichen Startkurs ermittelt wird.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Startkurs erreicht bzw. unterschritten wird **und** die Airbagschwelle nicht verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Startkurses mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Startkurs erreicht bzw. unterschritten wird **und** die Airbagschwelle verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der mit dem Hebel multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis ermittelt wird.

]

[im Fall von Airbag Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt die jeweilige Airbagschwelle erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Basispreis **oder, falls höher,** (ii) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der maßgeblichen Wertentwicklung und dem Basispreis ermittelt wird.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt die jeweilige Airbagschwelle erreicht bzw. unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem mit dem Hebel multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem maßgeblichen Startkurs ermittelt wird.

]

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des

maßgeblichen Bonuslevels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.

- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist **und** zum festgelegten Zeitpunkt die jeweilige Airbagschwelle nicht verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des maßgeblichen Referenzpreises **oder, falls höher**, des maßgeblichen Startkurses (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist **und** zum festgelegten Zeitpunkt auch die jeweilige Airbagschwelle verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der mit dem maßgeblichen Hebel multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis ermittelt wird.

]]

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel ist **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.
- b) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist hat **und** zum festgelegten Zeitpunkt die jeweilige Airbagschwelle nicht verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem StrikeLevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.
- c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist **und** zum festgelegten Zeitpunkt auch die jeweilige Airbagschwelle verletzt wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem StrikeLevel und (ii) dem mit dem Hebel multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem maßgeblichen Startkurs ermittelt wird.

]]

[Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten nicht zu einer Verletzung von [●] gekommen ist, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [●] entspricht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

(gg) [●] [DISCOUNT Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der „**Höchstbetrag**“ ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- b) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt zu der Cap erreicht bzw. unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(hh) [●] [SPRINT Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Cap und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt (i) zum einen der Basispreis erreicht bzw. überschritten wird, jedoch (ii) zum anderen der Cap erreicht bzw. unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der Basispreis erreicht bzw. unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(ii) [●] [TWIN WIN [CAPPED] [OUTPERFORMANCE [PLUS]] Zertifikate

Zahlung des Auszahlungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] wird wie folgt bestimmt:

[Im Fall von TWIN WIN und OUTPERFORMANCE Zertifikaten einfügen:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht bzw. überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – (i) zum einen zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet [im Fall von TWIN WIN und OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen: und (ii) es zum anderen innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [im Fall von TWIN WIN Zertifikaten einfügen: der Summe aus dem Basispreis und der Differenz zwischen dem Basispreis und dem maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt [im Fall von OUTPERFORMANCE Zertifikaten einfügen: dem Referenzpreis [im Fall von OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen: dem Basispreis] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[im Fall von TWIN WIN und OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen:

- c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – (i) zum einen zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet und (ii) es zum anderen innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Auszahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

[Im Fall von TWIN WIN CAPPED Zertifikaten einfügen:

- a) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt zu der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Cap und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt (i) zum einen der Basispreis erreicht bzw. überschritten wird, jedoch (ii) zum anderen der Cap erreicht bzw. unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem

maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

- c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – (i) zum einen zum festgelegten Zeitpunkt der Basispreis erreicht bzw. unterschritten wird und (ii) es zum anderen innerhalb des festgelegten Zeitraums bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der Differenz zwischen dem Basispreis und dem maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – (i) zum einen zum festgelegten Zeitpunkt der Basispreis erreicht bzw. unterschritten wird und (ii) es zum anderen innerhalb des festgelegten Zeitraums bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Statt des Zahlungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen liefern.]

]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

(ii) [●] [[BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Wertentwicklungsunterschieds, wird am maßgeblichen Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●] %] ist (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level“), gelten die Wertpapiere als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100% (in Worten: einhundert Prozent) und dem höheren der folgenden Beträge errechnet: **entweder** (i) dem Bonus **oder** (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [0%] [[●] %] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus [dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und dem höheren der folgenden Beträge errechnet **entweder** (i) – 100 % (in Worten: minus einhundert Prozent) **oder** (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied zum Finalen Bewertungstag] oder aus [dem Nennwert multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag errechnet.]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(kk) [●] [[ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrages bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Wertentwicklungsunterschieds, wird am maßgeblichen Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●] %] (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level“) ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert - am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [0%] [[●] %] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus [dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100 % (in Worten: einhundert Prozent und dem höheren der folgenden Beträge errechnet **entweder** (i) – 100 % (in Worten: minus einhundert Prozent) **oder** (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied zum Finalen Bewertungstag] oder aus [dem Nennwert multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag errechnet.]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(II) [●] [[RELAX ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages

a) *Bei automatischer Kündigung*

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Bewertungskurs [0 %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] erreicht bzw. überschreitet und es innerhalb des bis dahin dauernden festgelegten Zeitraumes bzw. an einem festgelegten Zeitpunkt zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird nach dem [Finalen] Bewertungstag einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und vorher die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] in Form von einem Zusatz-Bonus nachträglich [zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

b) *Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:*

(i) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis [0 %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] erreicht bzw. überschreitet und es innerhalb des bis dahin dauernden festgelegten Zeitraumes bzw. am festgelegten Zeitpunkt zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und vorher die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] in Form von einem Zusatz-Bonus nachträglich [zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den Finalen Bewertungstag zusammen mit dem Auszahlungsbetrag ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

(ii) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis [0 %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] nicht erreicht bzw. unterschreitet und es innerhalb des bis dahin dauernden festgelegten Zeitraumes bzw. am festgelegten Zeitpunkt zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus [dem Nennwert multipliziert

mit der Summe von 100 % (in Worten: einhundert Prozent und dem höheren der folgenden Beträge errechnet **entweder** (i) – 100 % (in Worten: minus einhundert Prozent) **oder** (ii) dem in Prozent ausgedrückten Maßgeblichen Bewertungskurs zum Finalen Bewertungstag].

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(mm) [●] [BEST EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrages bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig davon, ob der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level bzw. die Barriere erreicht oder überschritten wurde, wird der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: **entweder** (i) dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus **oder** (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [[Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level][●] **unterschreitet, die Barriere aber nicht verletzt [und der maßgebliche Beobachtungskurs an keinem Bewertungstag die Barriere verletzt hat]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag entspricht.

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(nn) [●][[EXPRESS][●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrages bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig davon, ob der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level bzw. die Barriere erreicht oder überschritten wurde, wird der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level unterschreitet, *aber* die Barriere nicht **verletzt** [*und* der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die Barriere verletzt hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(oo) [●] [[FLEX EXPRESS] |●]Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrages bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig davon, ob einer der [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder überschritten bzw. die Barriere verletzt wurde, wird der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs einen der maßgeblichen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des für [den maßgeblichen Bewertungstag und] den maßgeblichen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level vorgesehenen Bonus entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis sämtliche [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level **unterschreitet**, aber die Barriere nicht verletzt [und der maßgebliche Beobachtungskurs an keinem Bewertungstag die Barriere verletzt hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(pp) [●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate

[Zahlung des Zusatz-Bonus

Der Zusatz-Bonus, wird vorbehaltlich einer automatischen Kündigung, am maßgeblichen Bewertungstag wie folgt ermittelt:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der maßgebliche Bewertungskurs zum festgelegten Zeitpunkt den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **erreicht bzw. unterschreitet, jedoch der Beobachtungskurs die Barriere während des bis dahin dauernden Zeitraumes bzw. zum festgelegten Zeitpunkt nicht verletzt**, beträgt der Zusatz- Bonus [für den maßgeblichen Bewertungstag] in der Auszahlungswährung [●] (in Worten: [●]) [und [●]] je Wertpapier.

[Hat der maßgebliche Beobachtungskurs **die Barriere während des bis dahin dauernden Zeitraumes bzw. am festgelegten Zeitpunkt verletzt**, beträgt der Zusatz- Bonus [für den maßgeblichen Bewertungstag] [Null] [●].]

Der Zusatz-Bonus wird am dem maßgeblichen Bewertungstag zugehörigen Zusatz-Bonus-Zahlungstag gezahlt.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem festgelegten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus vorliegen und vorher die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Zusatz-Bonus in Bezug auf den aktuellen festgelegten Zeitpunkt] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zusatz-Bonus einfügen: [[●]]]

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages

- (a) Bei automatischer Kündigung

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Bewertungskurs den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht bzw. überschreitet, und die Barriere innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. am festgelegten Zeitpunkt **nicht** verletzt wurde, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und vorher die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] in Form von einem Zusatz-Bonus nachträglich [zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

(b) Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:

(i) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht bzw. überschreitet, und es zu **keiner** Barrierenverletzung innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zum festgelegten Zeitpunkt gekommen ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und vorher die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] in Form von einem Zusatz-Bonus nachträglich [zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

(ii) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zum festgelegten Zeitpunkt der maßgebliche Referenzpreis den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht bzw. unterschreitet, [und es zu **keiner** Barrierenverletzung innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zum festgelegten Zeitpunkt gekommen ist,] wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(qq) [●] [[BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig davon, ob der [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder unterschritten bzw. die Barriere verletzt wurde, wird der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder unterschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: **entweder** (i) dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus **oder** (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den Auszahlungs[-Tilgungs]level **überschreitet**, *aber* die Barriere nicht verletzt [*und* der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die Barriere verletzt hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(rr) [●] [[REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages

Abhängig davon, ob der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder unterschritten bzw. die Barriere verletzt wurde, wird der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level erreicht oder unterschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht.
- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **überschreitet, aber** die Barriere **nicht verletzt [und** der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die Barriere **verletzt** hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).

[gegebenenfalls folgende Bestimmung zum [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag einfügen:

In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des oben genannten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags [vorbehaltlich etwaiger Bonus- bzw. Zusatz-Bonuszahlungen] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[

(ss) [●] [Advantage Zertifikate]

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

[Im Fall von [[●] [Advantage] Zertifikaten mit Nennwert einfügen:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu irgendeinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. innerhalb des festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht bzw. unterschritten wurde **und** der maßgebliche Referenzpreis am festgelegten Zeitpunkt den Startkurs überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten und in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.
- b) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu irgendeinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. innerhalb des festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht bzw. unterschritten wurde **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Startkurs erreicht bzw. unterschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.
- c) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu keinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu keinem Zeitpunkt innerhalb des festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht bzw. unterschritten wurde, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[Im Fall von [[●] [Advantage] Zertifikaten ohne Nennwert einfügen:

- a) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu irgendeinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. innerhalb des festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht bzw. unterschritten wurde **und** der maßgebliche Referenzpreis am festgelegten Zeitpunkt den Startkurs überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) Startkurs und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Referenzpreis und Startkurs entspricht.
- b) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu irgendeinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. innerhalb des festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht bzw. unterschritten wurde **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Startkurs erreicht bzw. unterschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- c) Wenn– jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu keinem der festgelegten Zeitpunkte innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu keinem Zeitpunkt innerhalb des

festgelegten Zeitraumes die Aktivierungsschwelle erreicht oder unterschritten wurde, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(tt) [●] Anleihen

Zahlung des Auszahlungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] wird [bei einer Rückzahlung am Laufzeitende] wie folgt bestimmt:

- a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten der maßgebliche [Startkurs] [●] nicht erreicht bzw. unterschritten wurde, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der dem Nennwert entspricht].

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der dem Nennwert entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den Maßgeblichen Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.]

- b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten der maßgebliche [Startkurs] [●] erreicht bzw. überschritten wurde, **[und es gleichzeitig]** innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu keiner Barrierenverletzung gekommen ist,] wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der [dem Nennwert] [Referenzpreis] entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der [dem Nennwert] [Referenzpreis] entspricht.]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den Maßgeblichen Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.]

- c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt – zu keinem Zeitpunkt innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu keinem der festgelegten Zeitpunkte der maßgebliche [Startkurs] [●] erreicht bzw. überschritten wurde, **[und es gleichzeitig]** innerhalb des festgelegten Zeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten zu einer Barrierenverletzung gekommen ist,] wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung] [der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0.)

[d] [●] In [dem Fall des oben stehenden Absatzes ([●])] [den Fällen der oben stehenden Absätze [●]] [hat die Emittentin jedoch das Recht, am festgelegten Zeitpunkt zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Maßgeblichen Physischen Basiswert [in entsprechender Anzahl] liefern will.] [im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: liefert die Emittentin den Maßgeblichen Physischen Basiswert [in Höhe des Auszahlungsbetrages] [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] liefern.] In diesem Fall wird pro Anleihe der Maßgebliche Physische Basiswert [in Höhe des Auszahlungsbetrages] [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] geliefert.]

[gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen zu physischer Lieferung einfügen: [●]]

Zahlung des Zinsbetrags

Der gegebenenfalls zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

Der Zinsbetrag entspricht [[●] % des Nennwerts] [[●] % per annum des Nennwerts, wobei der Zinsbetrag für Zeiträume von unter einem (1) Kalenderjahr auf Basis [30/360] [Act/Act] [gegebenenfalls andere Berechnungsbasis einfügen: [●]] berechnet wird] [einem [variablen] Geldbetrag, der – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten wie folgt ermittelt wird: [●]. Der Zinsbetrag kann Null betragen.

[gegebenenfalls bei allen Wertpapieren einfügen:]

[gegebenenfalls folgende Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag einfügen:

[Ist der so ermittelte Betrag Null (0) erfolgt die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in Höhe von lediglich [●].] [[●]]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall von Quanto Währungsumrechnung einfügen:

[[[●]] Für die Umrechnung in [●] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [1,000 [●] / 1,000 [●]] [anderer Umrechnungskurs einfügen]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur Währungsumrechnung einfügen: [●]]

[im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate einfügen:

[[[●]] Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – zu den festgelegten Zeitpunkten [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] wurde, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [●] entspricht.

[gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: [●]]

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten vorzeitigen Auszahlungsbetrages sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung einfügen: [●]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

(b) *Weitere Angaben zu den Wertpapieren*

International Securities Identification Number[und Wertpapierkennnummer]

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Wertpapiere und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

[Die Emission der Wertpapiere wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]

[Die Aufstockung [●] wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

[Erwarteter] Ausgabetag

[●]

[Erwarteter] Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●] [1 Wertpapier oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.] [Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

Verbriefung

[Die Wertpapiere werden [jeweils] durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.] [●]

[Gläubigerversammlungen und Gläubigerbeschlüsse

Die Wertpapierbedingungen sehen die Möglichkeit von Änderungen der Wertpapierbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) vom 5. August 2009 vor. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Wertpapiergläubiger derselben Reihe verbindlich.

Die Wertpapierbedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für eine spezifische Serie von Wertpapieren.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

1. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Reihe von Schuldverschreibungen verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Reihe fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

2. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Modifikation des oder Verzicht auf ein Kündigungsrecht sowie Aufhebung der Wirkung des Kollektivkündigungsrechts;
- Austausch und Freigabe von Sicherheiten;
- Veränderung von Rechtsgeschäften mit Mitverpflichteten;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich:

- Umtausch bzw. Austausch der Anleihe gegen andere Anleihen oder Anteile;
- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

3. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend. Auch hier können die betreffenden Anleihebedingungen für einzelne Maßnahmen jedoch höhere Mehrheiten vorschreiben.

4. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen derselben Reihe erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

5. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf die Bestellung der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich an Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. **Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.**

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte müssen in der Einkommen- oder

Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (jeweils die „**inländische Zahlstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Zu den inländischen Zahlstellen zählen auch die inländische Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines Finanzdienstleistungsinstituts sowie inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken.

Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt *Zinseinkünfte* beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrages für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden, der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Bei physischer Lieferung von Wertpapieren, Edelmetallen oder anderen Wirtschaftsgütern anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Wertpapiere, Edelmetalle oder anderen Wirtschaftsgüter als Veräußerungserlös angesetzt.

Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitraum der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Wertpapieren kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswertes unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrages andere Wertpapiere liefert. Die Anschaffungskosten des Investors in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der ursprünglich erworbenen Wertpapiere. Die Besteuerung eines etwaigen Gewinns- bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Auf die physische Lieferung von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. Edelmetalle) bei Fälligkeit der Wertpapiere findet die im vorherigen Absatz beschriebene Regelung keine Anwendung. Im Regelfall wird die Lieferung von anderen Wirtschaftsgütern zu einer Besteuerung von etwaigen Gewinnen oder Verlusten aus den Wertpapieren führen. Besonderheiten können sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Bedingungen ergeben, wenn der Anspruch auf Lieferung auf Gold oder anderen Rohstoffen gerichtet ist.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Diese Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden,

sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (vgl. den nachfolgenden Abschnitt *Kapitalertragsteuer*). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Investoren auf die Beschreibung unter dem Abschnitt *Zinseinkünfte* verwiesen.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. Bei einzelnen Wertpapieren ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall können Verluste aus den Wertpapieren im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer auf Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne

Wenn die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungsgewinn einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem bei einer ausländischen Bank geführten Wertpapierdepots veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 Prozent der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Bescheinigung der ausländischen Bank nachweist. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn die ausländische Bank innerhalb der EU, des EWR oder in einem Vertragsstaat der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ansässig ist.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können. Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten *Kapitalertragsteuer* beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Anteile unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Investoren werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, durch die ein Eigentumsrecht an Edelmetallen, Rohstoffen oder anderen Wirtschaftsgütern oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung begründet wird, sowie die physische Lieferung dieser Wirtschaftsgüter am Ende der Laufzeit kann Umsatzsteuer auslösen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen wirtschaftlich vom Investor zu tragen ist. Eine Ausnahme besteht für Gold, soweit es sich um Anlagegold (Gold mit einem bestimmten Feingehalt in Barren- oder Plättchenform sowie gegebenenfalls auch Goldmünzen) handelt. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere zur Umsatzsteuer optieren.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der so genannten Zinsbesteuerungsrichtlinie (EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen 2003/48/EG) alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle (z.B. Depotbank) in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland sind die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland“ [ab Seite - 97 -] des Prospektes zu entnehmen.]

[Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz 1993 [InvFG]) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) in Kraft, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird. Da der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um sechs Monate auf 1. April 2012 verschoben. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2012 wurden weitere Anpassungen im neuen Besteuerungsregime für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgenommen. In Kürze wird die Publikation von Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen erwartet, mit denen Zweifelsfragen der neuen Besteuerung von Finanzinstrumenten aus Sicht der Finanzverwaltung geklärt werden sollen.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden

Bei den Wertpapieren handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) idF vor dem BBG 2011.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG idF vor dem BBG 2011 in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG jeweils idF vor dem BBG 2011. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuer-

pflicht (Endbesteuerung). Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Da hier keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %. Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden; ein Ausgleich von aus Spekulationsgeschäften resultierenden Verlusten mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 stellen unabhängig von der Behaltdauer Einkünfte aus Spekulationsgeschäften dar, unterliegen aber dem Sondersteuersatz von 25 %.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Da hier keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 sind mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 unterliegen bereits dem Sondersteuersatz von 25 %. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind nach dem 31. März 2012 Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG idF vor dem BBG 2011 kommt es nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden; ein Ausgleich von aus Spekulationsgeschäften resultierenden Verlusten mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 unterliegen der Zwischenbesteuerung von 25 %.

Ergänzende Anmerkungen zu Turbo-Zertifikaten

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in den Einkommensteuerrichtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz für das Zertifikat mehr als 20 %

des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die obigen Erläuterungen gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20 % oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt) käme eine vollkommen andere Besteuerung zum Tragen.

Ergänzende Anmerkungen zu Aktienanleihen

Das österreichische BMF hat in den Einkommensteuerrichtlinien weiters zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen Stellung genommen. Aktienanleihen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Emittent das Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen kann. Nach Meinung des BMF unterliegen allfällige Zinsen aus Aktienanleihen grundsätzlich in voller Höhe dem KEST-Abzug. Liegen diese Zinsen deutlich über dem jeweiligen Marktzinssatz, ist dies als Indiz für den Umstand zu werten, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Da diese hohen Zinsen dann auch in unmittelbarem Zusammenhang mit allfälligen Verlusten stehen, die bei der Einlösung der Anleihe durch Hingabe einer Aktie entstehen, ist eine Verrechnung der Zinsen mit diesen Verlusten zulässig. Insoweit Zinsen den Verlust, der durch die Wertpapiertilgung in Form der Hingabe der Aktie entsteht, abdecken, unterliegen sie nicht der KEST. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen KEST einbehalten, so ist der Anleger berechtigt, hierfür eine KEST-Gutschrift für diese Zinsen geltend zu machen.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 InvFG gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die nach dem 31. März 2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des BBG 2011 beabsichtigte der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot gelten als Veräußerung (außer die Übertragung auf ein anderes Depot führt für sich nicht zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten und es werden bestimmte in § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG genannte Meldungen gemacht).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der

Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Ab 1. Jänner 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen (für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 bestehen Übergangsbestimmungen). Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von betrieblichen Zwecken dienenden und treuhändig gehaltenen Depots. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

In Bezug auf die mögliche Anwendung von § 42 InvFG wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche

Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich“ [ab Seite - 101 -] des Prospektes zu entnehmen.]]

[3] [●]. Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern

[Gegebenenfalls andere/weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere außerhalb Deutschland [und Österreich] sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / [3.] [4.] Besteuerung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern“ [ab Seite - 105 -] des Prospektes zu entnehmen.]]

[3.] [●] Angaben über den Basiswert

[Im Rahmen dieses Abschnitts „Angaben über den Basiswert“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Basiswert sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]

Basiswert[e]	Internetseite
[Referenzindex [mit ISIN]]	[●]
[Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenz-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenz-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[●]
[Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Referenz-Futureskontrakt]	[●]
[Referenzzinssatz]	[●]
[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]	[●]

[im Fall eines Referenzkorbs einfügen:]

Korbwert_(i=1):	Internetseite
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n):	

[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
[Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]]	

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen über den Basiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Indexfestlegungsstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes] [des Korbindex] [der Korbindizes]:
[●]

Über die Internetseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]

[[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internetseite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten einfügen: [●]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Basiswerts bzw. eines Korbwerts gegebenenfalls einfügen:

[[5.] [●] Angaben über den Physischen Basiswert

Der folgende Abschnitt enthält Informationen in Bezug auf den Physischen Basiswert, die lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen bestehen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen jedoch keiner Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

Es wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für diese Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass (i) die folgenden Angaben über den Physischen Basiswert zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte, und (ii) dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden. Die Emittentin weist zudem darauf hin, dass sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern kann.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben über den Physischen Basiswert einfügen: [●]]

]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] [[●] Uhr Ortszeit Frankfurt am Main] interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über [[●] ,] Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier [beträgt] [●] (in Worten: [●])]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [●] [nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [[●] (die „Auszahlungswährung“)] [in [●]] [in Prozent des Nennwerts]	[Volumen] Gesamtnennwert in [[●] (die „Auszahlungswährung“)] [in [●]] eingeteilt in je [●]Nennwert
[●]	[●]	

]]
[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr Ortszeit Frankfurt am Main] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [zu dem in nachstehender Tabelle genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] angeboten.]

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [[●] (die „Auszahlungswährung“)] [in [●]] [in Prozent des Nennwerts]	[Volumen] Gesamtnennwert in [[●] (die „Auszahlungswährung“)] [in [●]] eingeteilt in je [●]Nennwert
[●]	[●]	

]]
[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Wertpapier] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen [Basiswert] [Korbwert]] kein [Geschäftstag] [Handelstag]ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag]verschoben, der [für den jeweiligen Basiswert] [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche Basiswerte] [für sämtliche Korbwerte] ein [Geschäftstag] [Handelstag] ist. Sollte an diesem Tag der [●]kurs]

[●] [des Basiswerts] [eines Basiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Wertpapierbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●kurs] [●] [des [jeweiligen] Basiswerts] [sämtlicher Basiswerte] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zum Angebot der Wertpapiere einfügen: [●]]

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Wertpapier.]

4. [●] Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

5. [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-

Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

[Die [Verwahrstelle] [●] für [●] [die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [●].

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.], jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

[Ausgenommen hiervon ist lediglich [das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●]] [und] [die geplante Einbeziehung der Wertpapiere in den [●] [der [●]]]; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes [●] angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●] gültig.]

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie

sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, angeboten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-

Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ("CO") oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen ("CISA"), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FINMA") darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Wertpapiere sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite - 29 - und Seite - 32 - dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zu zusätzlichen Angaben einfügen: [●]]

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Wertpapierbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

[

[[●] [Closed End] [●] [Delta 1] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- a) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [Closed End] [●] [Delta 1] Zertifikats (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen *[bei Abwicklungsart „Barzahlung“ einfügen: die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrags (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in [●] (die „**Auszahlungswährung**“)]* *[im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: die Lieferung des Physischen Basiswerts]* (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 in Höhe des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrags (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

Die Emittentin wird nach dem Bewertungstag *[im Fall der Abwicklungsart „Nur Barzahlung“ einfügen: einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen]* *[im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: eine dem Auszahlungsbetrag entsprechende Anzahl des Physischen Basiswertes liefern]*, der aus der Multiplikation (i) des [Referenzpreises des Basiswerts] [Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis_{Final}] (ii) mit dem Bezugsverhältnis], abzüglich der Managementgebühr] [andere Berechnungsformel einfügen] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[\text{Referenzpreis}] [\text{Compo [EUR/andere Währung einsetzen]}] \text{FX Referenzpreis}_{\text{Final}} *}{\text{Bezugsverhältnis [- Managementgebühr]}}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[[●] | Open End | [●] | Delta 1 | Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- a) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] | Open End | [●] | Delta 1 | Zertifikats (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen [*bei Abwicklungsart „Barzahlung“ einfügen*: die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrags (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*: die Lieferung des Physischen Basiswerts] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 in Höhe des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrags (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) zu verlangen.] Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [●] | eines jeden Jahres | (jeweils ein)[der] „**Einlösungstermin**“) nach Maßgabe des § 5 an die Emittentin zu schicken. [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

Die Emittentin wird nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „Nur Barzahlung“ einfügen*: einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen] [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*: eine dem Auszahlungsbetrag entsprechende Anzahl des Physischen Basiswertes liefern], der aus der Multiplikation (i) des [Referenzpreis des Basiswerts] [Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis_{Final}](ii) mit dem Bezugsverhältnis am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin][, abzüglich der Managementgebühr] [und] [abzüglich des Quanto Anpassungsbetrags][*andere Berechnungsformel einfügen*] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[[\text{Referenzpreis}][\text{Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{\text{Final}}] * \text{Bezugsverhältnis} - \text{Managementgebühr}] - \text{Quanto Anpassungsbetrag}}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen}: [●]]}$$

[*gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen*: [●]]

[[●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [[Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] [Lock In] [●] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages [und [die Bonuszahlungen auf die jeweiligen Bewertungstage] [die Bonuszahlung auf den [Bewertungstag]] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen)] in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:* oder die Lieferung des Physischen Basiswerts] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [Auszahlungswährung einfügen] [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen:* [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Bonus [Cap] Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:* , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuslevels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[\text{MAX}(\text{Bonuslevel}; \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{MIN}(\text{MAX}(\text{Bonuslevel}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap}) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:* , vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[MIN (Referenzpreis; Cap) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von [Relax] [Maximum] [Performance] [Bonus] [Cap] Zertifikaten mit Nennwert
gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Bonuslevel; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel; Wertentwicklung); Cap)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Nennwert * Wertentwicklung]
[Nennwert * MIN (Wertentwicklung; Cap)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels **oder, falls höher,** des Bonuslevels **oder, falls höher,** des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Lock In Level; Bonuslevel; Referenzpreis) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Level; Bonuslevel; Referenzpreis); Cap) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Lock In Levels **oder, falls höher,** des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[MAX (Lock In Level; Referenzpreis) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Lock In Level; Referenzpreis); Cap) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Bewertungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuslevels **oder, falls höher,** des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[MAX (Bonuslevel; Referenzpreis) * Bezugsverhältnis]
[MIN (MAX (Bonuslevel; Referenzpreis); Cap) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- d) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem

Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[MIN (Referenzpreis; Cap) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall von Bonus [Cap] Lock In Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [[jeweiligen]] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level **oder, falls höher**, (ii) dem Bonuslevel **oder, falls höher**, (iii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Lock In Level; Bonuslevel; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level; Bonuslevel; Wertentwicklung); Cap)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Lock In Level **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Nennwert * MAX (Lock In Level; Wertentwicklung)]
[Nennwert * MIN (MAX (Lock In Level; Wertentwicklung); Cap)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

entweder (i) Bonuslevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert * MAX (Bonuslevel; Wertentwicklung)]} \\ & \text{[Nennwert * MIN (MAX (Bonuslevel; Wertentwicklung); Cap)]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- d) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Kurs[[e]] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat **und** [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Cap ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert * Wertentwicklung]} \\ & \text{[Nennwert * MIN (Wertentwicklung; Cap)]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

]

[im Fall von [Cap] Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen,

[der aus der Multiplikation (i) **entweder** des [höchsten erreichten] Lock In Levels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[

$$\text{MAX (Lock In Level}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

[wobei

*Lock In Level*_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]

]

[

$$\text{MIN (MAX (Lock In Level}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

[wobei

*Lock In Level*_{max} den höchsten erreichten Lock In Level bezeichnet.]

]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[der (i) **entweder** dem dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Lock In Betrag **oder, falls höher**, (ii) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & [\text{MAX (Lock In Betrag}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis)} * \text{Bezugsverhältnis}] \\ & [\text{MAX (Lock In Betrag}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis})] \end{aligned}$$

wobei

Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.

$$\begin{aligned} & [\text{MIN (MAX (Lock In Betrag}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap})} * \text{Bezugsverhältnis}] \\ & [\text{MIN (MAX (Lock In Betrag}_{\text{max}}; \text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}); \text{Cap} * \text{Bezugsverhältnis})] \end{aligned}$$

wobei

Lock In Betrag_{max} den dem höchsten erreichten Lock In Level zugewiesenen Lock In Betrag bezeichnet.

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [den] [die] [jeweiligen] Lock In Level [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch den Höchstbetrag[, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt]]; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}]$$

$$[\text{MIN (Referenzpreis; Cap)} * \text{Bezugsverhältnis}]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. zum zu liefernden physischen Basiswert einfügen: [●]]

[[●] [Capped] [Reverse Bonus] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [Capped] [Reverse Bonus] [●] **Zertifikats**] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem Bonuslevel **oder, falls niedriger**, dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{ReverseLevel} - \text{MIN}(\text{Bonuslevel}; \text{Referenzpreis})) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{Bonuslevel}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht[, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet ; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{ReverseLevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[(\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{Referenzpreis}; \text{Cap})) * \text{Bezugsverhältnis}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Wertpapier wertlos.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[] [●] [Korridor Bonus] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] **[Korridor Bonus]** [●] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]**

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] weder die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht ; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{\text{[Bonuslevel * Bezugsverhältnis]}}{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}}$$

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der sich aus der Differenz aus dem ReverseLevel und dem maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der dem Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht ; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{\text{[(ReverseLevel – Referenzpreis) * Bezugsverhältnis]}}{\text{[MIN ((ReverseLevel – Referenzpreis); Bonuslevel) * Bezugsverhältnis]}} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Wertpapier wertlos.

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht[, **maximal** jedoch einem

Höchstbetrag, der dem maßgeblichen Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht ; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[MIN (Referenzpreis; Bonuslevel) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[] [●] [[Airbag [Bonus]] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [[Airbag [Bonus]] [●] **Zertifikats**] (das „**Wertpapier**“) und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [Auszahlungswährung einfügen] [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Airbag Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den maßgeblichen Startkurs [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe (i) des maßgeblichen Startkurses und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem maßgeblichen Startkurs] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[(Startkurs + (Referenzpreis - Startkurs) * Partizipationsfaktor) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den maßgeblichen Startkurs [erreicht] [oder] [unterschreitet] **und** die maßgebliche Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Startkurses mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Startkurs * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den maßgeblichen Startkurs [erreicht] [oder] [unterschreitet] **und** die maßgebliche Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der mit dem maßgeblichen Hebel multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[(Startkurs - (Airbagschwelle - Referenzpreis) * Hebel) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall von Airbag Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [Airbagschwelle] [Airbagschwellen][erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem StrikeLevel **oder, falls höher**, (ii) der Summe aus (x) dem StrikeLevel und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der maßgeblichen Wertentwicklung und dem StrikeLevel] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} * \text{MAX} (\text{StrikeLevel}; \text{StrikeLevel} + ((\text{Wertentwicklung} - \text{StrikeLevel}) * \text{Partizipationsfaktor}))]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [Airbagschwelle] [Airbagschwellen] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem StrikeLevel und (ii) dem mit dem Hebel multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem maßgeblichen Startkurs] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} * (\text{StrikeLevel} - ((\text{Airbagschwelle} - \text{Referenzpreis}) / \text{Startkurs}) * 100 \% * \text{Hebel})]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten ohne Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des Bonuslevels **oder, falls höher**, des maßgeblichen Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{MAX} (\text{Bonuslevel}; \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation (i) **entweder** des maßgeblichen Referenzpreises **oder, falls höher**, des maßgeblichen Startkurses (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$[\text{MAX} (\text{Referenzpreis}; \text{Startkurs}) * \text{Bezugsverhältnis}]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der mit dem Hebel multiplizierten Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Startkurs} - (\text{Airbagschwelle} - \text{Referenzpreis}) * \text{Hebel}) * \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

[im Fall von Airbag Bonus Zertifikaten mit Nennwert gegebenenfalls einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem Bonuslevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[\text{Nennwert} * \text{MAX}(\text{Bonuslevel}; \text{Wertentwicklung})]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle nicht [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **entweder** (i) dem StrikeLevel **oder, falls höher**, (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[\text{Nennwert} * \text{MAX}(\text{StrikeLevel}; \text{Wertentwicklung})]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag die [jeweilige] Airbagschwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz zwischen (i) dem StrikeLevel und (ii) dem mit dem Hebel multiplizierten, in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen der Airbagschwelle und dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem maßgeblichen Startkurs] [wie folgt] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\frac{[\text{Nennwert} * (\text{StrikeLevel} - ((\text{Airbagschwelle} - \text{Referenzpreis}) / \text{Startkurs}) * 100\% * \text{Hebel})]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [DISCOUNT Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [DISCOUNT [●] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“) und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen [*im Fall der Abwicklungsart „Zahlung“ einfügen*: die Zahlung des nachstehend bezeichneten Zahlungsbetrags in [●] (die „**Auszahlungswährung**“)] [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*: die Lieferung des Physischen Basiswerts] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Zahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Cap [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der „**Höchstbetrag**“ ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der aus der Multiplikation des Caps mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Cap x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Cap [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Zahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] wird aufgerundet:

[Referenzpreis x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Zahlungsbetrag, Höchstbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[●] [SPRINT Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [SPRINT [●] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“) und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrags in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [*im Fall der Abwicklungsart „**physische Lieferung**“ einfügen*; oder die Lieferung des Physischen Basiswerts] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen*: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Cap [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „**physische Lieferung**“ einfügen*]; vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Cap und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\text{[(Basispreis + Partizipationsfaktor * (Cap – Basispreis)) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- b) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Cap [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „**physische Lieferung**“ einfügen*]; vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.

$$\text{[(Basispreis + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis – Basispreis)) * Bezugsverhältnis]}$$

- c) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „**physische Lieferung**“ einfügen*]; vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.

$$\text{[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

[*gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen*: [●]]

[[●] [TWIN WIN [CAPPED] [OUTPERFORMANCE (PLUS)] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [●] [TWIN WIN [CAPPED] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:* oder die Lieferung des Physischen Basiswerts] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen:* [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

[Im Fall von TWIN WIN sowie OUTPERFORMANCE (PLUS) Zertifikaten einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:*, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

**[(Basispreis + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis – Basispreis)) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

- b) Wenn (i) zum einen der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht] [oder] [unterschreitet] [*im Fall von TWIN WIN und OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen:* und (ii) zum anderen der maßgebliche Beobachtungskurs die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraums niemals] [am [●]] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:*, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [*im Fall von TWIN WIN Zertifikaten einfügen:* der Summe aus dem Basispreis und der Differenz zwischen dem Basispreis und dem maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt [*im Fall von OUTPERFORMANCE Zertifikaten einfügen:* dem [Referenzpreis]] [*im Fall von OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen:* dem [Basispreis]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

**[(Basispreis + (Basispreis – Referenzpreis)) * Bezugsverhältnis]
[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[Basispreis * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

- c) [im Fall von TWIN WIN und OUTPERFORMANCE PLUS Zertifikaten einfügen: Wenn (i) zum einen der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der maßgebliche Beobachtungskurs die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\frac{\text{[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]}}{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}}$$

]

[Im Fall von TWIN WIN CAPPED Zertifikaten einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Cap [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Cap und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\frac{\text{[(Basispreis + Partizipationsfaktor * (Cap – Basispreis)) * Bezugsverhältnis]}}{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}}$$

- b) Wenn der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Cap [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem maßgeblichen Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\frac{\text{[(Basispreis + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis – Basispreis)) * Bezugsverhältnis]}}{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}}$$

- c) Wenn (i) zum einen der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [[erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der maßgebliche Beobachtungskurs die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e)] einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der Differenz zwischen dem Basispreis und dem

maßgeblichen Referenzpreis, insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\text{[(Basispreis + (Basispreis – Referenzpreis)) * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- d) Wenn (i) zum einen der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der maßgebliche Beobachtungskurs die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e) einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$\text{[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]} \\ \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

]

gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Zahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[[●] [BEST ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „Emittentin“) gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [BEST ALPHA EXPRESS Zertifikats] [●] (das „Wertpapier“ und zusammen die „Wertpapiere“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „Wertpapierrecht“, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „Auszahlungswährung“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „Nennwert“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag“) bzw. der Auszahlungsbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „Währung“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] ist (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level“, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus dem Nennwert multipliziert mit der Summe von 100% (in Worten: einhundert Prozent) und **entweder** (i) dem maßgeblichen Bonus **oder** (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x (100% + (MAX (Bonus; Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag))]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x (100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag))]

[Nennwert x Wertentwicklung des Korbwerts_(i=1) zum Finalen Bewertungstag]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[●] [ALPHA EXPRESS] [●] Zertifikate

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [ALPHA EXPRESS Zertifikats] [●] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag“) bzw. der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als oder gleich** [0%] [[●]%] (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level“) ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner als** [der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [0%] [[●]%] ist, **aber größer als oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x (100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag))]

[Nennwert x Wertentwicklung des Korbwerts_(i=1) zum Finalen Bewertungstag]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[●] RELAX ALPHA EXPRESS [●] Zertifikate

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **RELAX ALPHA EXPRESS** Zertifikats (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf die Basiswerte das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [und, vorbehaltlich der automatischen Kündigung gemäß § 1(1)a), [die Zahlung des [Zusatz-]Bonus auf den Bewertungstag] [die Zahlung des [Zusatz-]Bonus auf die jeweiligen Bewertungstage] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in der Auszahlungswährung an [den jeweiligen [Zusatz-]Bonus-Zahlungstagen] [dem [Zusatz-]Bonus-Zahlungstag] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6] zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] **Auszahlungs[-Tilgungs]betrag**“) bzw. Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- (a) *Bei automatischer Kündigung*
Wenn [an einem Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] der Bewertungskurs [sämtlicher Vergleichs-Basiswerte] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [erreicht] [oder] [überschreitet] und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Basiswerte] die [jeweilige] Barriere [während des bis dahin dauernden Beobachtungszeitraums]] [am betreffenden Bewertungstag] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Bewertungstage] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] [in Form von einem Zusatz-Bonus] nachträglich [zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag [und an [den jeweiligen Bonus-

Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den maßgeblichen Bonus] zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

(b) *Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:*

(i) Wenn [am Finalen Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] der [Referenzpreis] [●] [sämtlicher Vergleichs-Basiswerte] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] Auszahlungslevel] [erreicht oder] überschreitet und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [sämtlicher Vergleichs-Basiswerte] die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraumes] [am Finalen Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] nicht [erreicht oder] unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn am Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonusbetrags vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Bewertungstage] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:* [●]]

(ii) Wenn [am [Finalen] Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] der [Referenzpreis] [●] [eines Vergleichs-Basiswerts] [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und der Beobachtungskurs [[Bewertungskurs]] [sämtlicher Vergleichs-Basiswerte] die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraumes] [am [Finalen] Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen:* [●]] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der sich aus folgender Formel errechnet; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

$$[\text{Nennwert} \times (100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Maßgeblicher Bewertungskurs}))]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]]

[| ● |] [BEST EXPRESS] [| ● |] Zertifikate

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [BEST EXPRESS Zertifikats] [| ● |] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [| ● |] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [| ● |] (in Worten: [| ● |]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [| ● |]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag“) bzw. der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der **entweder** (i) dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus **oder** (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht; gegebenenfalls wird auf [| ● |] Dezimalstellen gerundet und ab [| ● |] aufgerundet:

(MAX (Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag))

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [| ● |]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [| ● |] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [| ● |] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] [[Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level][| ● |] **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung

zum Finalen Bewertungstag entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[gegebenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [[EXPRESS] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines [EXPRESS Zertifikats] [●] (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrags in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] **Auszahlungs[-Tilgungs]betrag**“) bzw. Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level) **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die maßgebliche Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung

[zum Finalen Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[**Nennwert x Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag]]**
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[[●] [FLEX EXPRESS] [●] Zertifikate]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- a) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **[FLEX EXPRESS Zertifikats] [●]** (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Zahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] **Auszahlungs[-Tilgungs]betrag**“) bzw. Zahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs einen der [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des für [den jeweiligen Bewertungstag und] den jeweiligen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level vorgesehenen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis sämtliche [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **unterschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht unterschreitet** [und der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die maßgebliche Barriere **unterschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung

[zum Finalen Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[**Nennwert x Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag]]**
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs/-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[●] [[RELAX EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) eines **RELAX EXPRESS** Zertifikats (das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrages bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) [und, vorbehaltlich der automatischen Kündigung gemäß § 1(1)(a), [die Zahlung des [[Zusatz-]]Bonus auf den Bewertungstag] [die Zahlung des [[Zusatz-]]Bonus auf die jeweiligen Bewertungstage] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in der Auszahlungswährung an [den jeweiligen [[Zusatz-]]Bonus-Zahlungstagen] [dem [[Zusatz-]]Bonus-Zahlungstag] (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6] zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] **Auszahlungs[-Tilgungs]betrag**“) bzw. Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Bei automatischer Kündigung

Wenn [an einem Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] der Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Korbwerte] den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der Beobachtungskurs] [der Bewertungskurs] [des Basiswerts] [aller Korbwerte] die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraumes] [am betreffenden Bewertungstag] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, werden die Wertpapiere automatisch gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf. Die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Bewertungstage] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] in Form von einem Zusatz-Bonus nachträglich [zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

(b) Bei Fälligkeit am Ende der Laufzeit:

(i) Wenn am Finalen Bewertungstag] der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [erreicht] [oder] [überschreitet], und [der maßgebliche Bewertungskurs][der maßgebliche Beobachtungskurs] die [jeweilige] Barriere [am Finalen Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraumes] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn am Finalen Bewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonusvorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] der vorangegangenen Bewertungstage] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] nachträglich [in Form von einem Zusatz-Bonus] [zusammen mit dem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

(ii) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [[erreicht] [oder] [unterschreitet], [und der maßgebliche [Beobachtungskurs] [Bewertungskurs] die [jeweilige] Barriere [während des Beobachtungszeitraumes] [am Finalen Bewertungstag] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [dem Nennwert] [multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten [●] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Berechnungsart einfügen: [●]] [des Basiswerts [mit der **schlechtesten** Entwicklung]] [zum Finalen Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

**[Nennwert x Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag]]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[●] [BEST REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate]

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „Emittentin“) gewährt jedem Inhaber (der „Wertpapierinhaber“) eines [BEST REVERSE EXPRESS Zertifikats] [●] (das „Wertpapier“ und zusammen die „Wertpapiere“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „Wertpapierrecht“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „Auszahlungswährung“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „Nennwert“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „Währung“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **erreicht oder unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der **entweder** (i) dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus **oder** (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag, je nachdem welcher Wert höher ist, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

(MAX (Nennwert + Bonus) ; (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag))
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **überschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet [und der maßgebliche Beobachtungskurs an keinem Bewertungstag die Barriere überschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[●] [REVERSE EXPRESS] [●] Zertifikate

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“⁴) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“⁴) eines **REVERSE EXPRESS** Zertifikats (das „**Wertpapier**“⁴ und zusammen die „**Wertpapiere**“⁴) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“⁴), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrags bzw. Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“⁴) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [●]) (der „**Nennwert**“⁴).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag (der „[Vorzeitige] **Auszahlungs[-Tilgungs]betrag**“⁴) bzw. Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“⁴) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“⁴), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) wie folgt ermittelt:

- a) Wenn an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **erreicht oder unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird gemäß § 6 einen [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert zuzüglich des maßgeblichen Bonus entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [●] den [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen [(vorbehaltlich etwaiger Zusatz-Bonuszahlungen)] sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level **überschreitet**, *aber* die [jeweilige] Barriere **nicht überschreitet** [und der maßgebliche Beobachtungskurs an **keinem** Bewertungstag die Barriere **überschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht:

Nennwert

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag gemäß § 6 einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Nennwert x Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag]]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).

[gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]betrag bzw. Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]

[] [●] [Advantage] Zertifikate

**§ 1
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“⁴) gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“⁴) eines [●] [Advantage] Zertifikats] (das „**Wertpapier**“⁴ und zusammen die „**Wertpapiere**“⁴) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“⁴), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (die „**Auszahlungswährung**“⁴) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [Auszahlungswährung einfügen] [●] (in Worten: [Auszahlungswährung einfügen] [●]) (der „**Nennwert**“⁴).] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“⁴) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“⁴), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] wird wie folgt ermittelt:

[Im Fall von [[●] [Advantage] Zertifikate mit Nennwert einfügen]:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Startkurs [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten und in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [zum Bewertungstag] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

Nennwert x (100 % + (Partizipationsfaktor * Wertentwicklung [zum Bewertungstag]))
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Startkurs [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [zum Bewertungstag] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

Nennwert x (100 % + Wertentwicklung [zum Bewertungstag])
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier

zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Summe von (i) 100 % (in Worten: einhundert Prozent) und (ii) der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [zum Bewertungstag] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

Nennwert x (100 % + Wertentwicklung [zum Bewertungstag])
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[Im Fall von [[●] [Advantage] Zertifikate ohne Nennwert einfügen:

- a) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den maßgeblichen Startkurs [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem maßgeblichen Referenzpreis und dem maßgeblichen Startkurs] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[(Startkurs + ((Referenzpreis – Startkurs)* (Partizipationsfaktor)) * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu irgendeinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat **und** der maßgebliche Referenzpreis am Bewertungstag den Startkurs [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs [zu keinem der bestimmten Zeitpunkte innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] die maßgebliche Aktivierungsschwelle [erreicht] [oder] [unterschritten] [●] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der [aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

[Referenzpreis * Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zahlungsbetrags einfügen: [●]]

[

[[●] [●] Anleihen]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“)] gewährt jedem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) einer [●] **Anleihe** (die „**Anleihe**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Anleihen**“ bzw. die „**Wertpapiere**“) bezogen auf den Basiswert das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:* oder die Lieferung des Physischen Basiswerts] [und [gegebenenfalls] des [jeweiligen] Zinsbetrags] in [●] (die „**Auszahlungswährung**“) (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [Die Anleihen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Anleihen im Nennwert von je [*Auszahlungswährung einfügen*] [●] (in Worten: [*Auszahlungswährung einfügen*] [●]) (der „**Nennwert**“).] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen:* [●]]

[Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung erfolgt zu den nachstehend genannten Bedingungen und die jeweilige Währung (die „**Währung**“), aus der in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, ist die in der nachstehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugeordnete Währung)] [bzw. der zu liefernde Physische Basiswert] wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der maßgebliche [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] [Startkurs] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Nennwert entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert]

[*im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen:* , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der dem Nennwert entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Nennwert.]

[*im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen:* den [Maßgeblichen] Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

- b) Wenn der maßgebliche [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] [Startkurs] [●] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, [**und gleichzeitig**] [der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] [*gegebenenfalls weitere Barrieren bzw. Schwellen einfügen:* [●]] wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [dem Nennwert] [Referenzpreis] entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

[Nennwert] [Referenzpreis]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [dem Nennwert] [Referenzpreis] entspricht[; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet]:

[Nennwert] [Referenzpreis]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

- (c) Wenn der maßgebliche [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [keinem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] den [jeweiligen] [Startkurs] [●] [nicht] [erreicht] [oder] [überschritten] hat, **[und gleichzeitig]** [der Referenzpreis] [der Beobachtungskurs] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [an dem Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat,] wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung] [der aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert x Wertentwicklung [zum Finalen Bewertungstag]]} \\ & \text{[Referenzpreis x Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag bzw. zum zu liefernden Physischen Basiswert einfügen: [●]]

[im Fall einer physischen Lieferung nach Wahl der Emittentin einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes [d] [●]), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Anleihe nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Nennwert x Wertentwicklung [zum Bewertungstag]]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung von Null (0).]

[im Fall einer physischen Lieferung ohne Wahlrecht der Emittentin folgenden Text einfügen: den [Maßgeblichen] Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] [in einer durch die Anzahl der Aktien ausgedrückten Anzahl] [●] nach Maßgabe des § 6 liefern.]

]

[gegebenenfalls bei allen Wertpapieren einfügen:]

[gegebenenfalls folgende Bestimmungen zum Auszahlungsbetrag einfügen:

[Ist der so ermittelte Betrag Null (0) erfolgt die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in Höhe von lediglich [●].] [[●]]]

[bei allen Wertpapieren einfügen:

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] Bewertungstag] [nach dem [jeweiligen] Bewertungstag] [nach dem [jeweiligen] Beobachtungstag] [am Fälligkeitstag] [●] [im Fall der Abwicklungsart „Barzahlung“ einfügen: den Auszahlungsbetrag [und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den maßgeblichen Bonus] zahlen [bzw.][im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: die Übertragung des Physischen Basiswerts veranlassen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zur Zahlung bzw. zur Lieferung einfügen: [●]]]

[im Fall von physischer Lieferung gegebenenfalls einfügen:

[(**●**)] [bei Wahlrecht der Emittentin einfügen: In [dem Fall des oben stehenden Absatzes (**●**)] [den Fällen der oben stehenden Absätze **●**]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert [in Höhe des Auszahlungsbetrages] [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl] **●** nach Maßgabe des § 6 geliefert.

[bei „ Nur Physischer Lieferung“ einfügen: In [dem Fall des oben stehenden Absatzes (**●**)] [den Fällen der oben stehenden Absätze **●**]] liefert die Emittentin pro Wertpapier den Physischen Basiswert [in Höhe des Auszahlungsbetrages] [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl] **●** nach Maßgabe des § 6.]

Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem Auszahlungsbetrag gemäß obenstehender Regelung] **●** entspricht. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung ausgezahlt (die „**Spitzenausgleichszahlung**“).

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: der in entsprechender Anwendung der Vorschriften zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zu zahlende Betrag entspricht dem Auszahlungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der [dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Basiswerte je Wertpapier] [bzw., im Fall der vorzeitigen Rückzahlung, dem am jeweiligen Bewertungstag festgestellten maßgeblichen Beobachtungskurs] **●** entspricht; gegebenenfalls wird auf **●** Dezimalstellen gerundet, ab **●** wird aufgerundet.

[bei Wahlrecht der Emittentin einfügen: Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (**●**) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [Die Umrechnung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur physischen Lieferung einfügen: **●**]

]

[im Fall von Währungsumrechnung in EUR gegebenenfalls einfügen:

- [(●)] Für die Umrechnung in [●] ist jeweils der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reuters Bildschirmseite [●] veröffentlichte [●] Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem [jeweiligen] Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen auf der Internetseite [●] angezeigten betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) durch Bekanntmachung gemäß § 9 unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am [jeweiligen] Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweilige Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[im Fall von Währungsumrechnung in andere Währungen als EUR gegebenenfalls einfügen:

[●]

[im Fall von Quanto Währungsumrechnung einfügen:

- [(●)] Für die Umrechnung in [●] ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [1,000 [●] / 1,000 [●]]
[anderer Umrechnungskurs einfügen]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur Währungsumrechnung einfügen: [●]]

[im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate einfügen:

[() Wenn der maßgebliche Beobachtungskurs an [dem] [einem der] [] Bewertungstag[e] [] [nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] [überschritten] hat, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin einen vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung [(die Umrechnung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den vorangehenden Bestimmungen)] pro Wertpapier nach Maßgabe des § 6 zahlen, der [] entspricht.

[gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: []]

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen mit Zahlung des oben genannten vorzeitigen Auszahlungsbetrages sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung einfügen: []]

[gegebenenfalls Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung mit physischer Lieferung einfügen: []]

[Auf das jeweilige Wertpapier anwendbare Definitionen einfügen:]

[(●)] Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

- „**Administrator**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]
- [- „**Airbagschwelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Airbagschwelle.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung der Airbagschwelle einfügen: [(●)].]**
- [- „**Aktivierungsschwelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Aktivierungsschwelle.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung der Aktivierungsschwelle einfügen: [(●)].]**

[im Fall von (Aktien-)Anleihen gegebenenfalls einfügen:]

- [- „**Anzahl der Aktien**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [die der [jeweiligen] Anleihe in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [Dezimalzahl] [(●)] ausgedrückte Anzahl der Aktien.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung des Anzahl der Aktien einfügen: [(●)].]**

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:]

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [(●)].]**
- [- „**Bankgeschäftstag**“: ist
[(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [(●)] und [(●)] [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
[(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]
[(I(●)] im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in [(●)] jeder Tag an dem [(●)].]
[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bankgeschäftstages einfügen: [(●)].]
- [- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Beobachtungszeitraum] [für den jeweiligen Bewertungstag] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [(●)].]**
- [- „**Basispreis**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Basispreis.] **[gegebenenfalls andere Bestimmung des Basispreises einfügen: [(●)].]**

- [- „**Basiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [jeder der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesenen und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Werte. [Hierbei entspricht [●] dem Benchmark-Basiswert (der „**Benchmark-Basiswert**“) und [●] dem Vergleichs-Basiswert (der „**Vergleichs-Basiswert**“).]] [der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“, bzw. jeweils [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]])].]

[im Fall eines Korbs gegebenenfalls einfügen:

An jedem [Bewertungstag] [●] [wird der Korbwert] [werden die [Anzahl der Korbwerte einfügen: ●] Korbwerte] mit der [schlechtesten] [besten] Entwicklung aus dem Korb entfernt. [Die Anzahl der am [●] [Bewertungstag] im Korb enthaltenen Korbwerte wird somit [●] betragen.]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Basiswerts einfügen: [●]]

- [- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: [[der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** [jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Basiswerts.]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** [jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [das an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag [en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [die an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag [en]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten]

[schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag [en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag [en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] [●] von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Beobachtungskurs] [für die Ermittlung des Beobachtungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Basiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der am [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.]

[gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [das an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag [en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums] [die an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird].

[gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Beobachtungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [[der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] [●] festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte an dem [jeweiligen] Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

[- „**Beobachtungstag**“: [bezeichnet (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils] den [●].] [Dabei entspricht [●] dem „**Letzten**

Beobachtungstag“.] [Dabei entspricht der letzte Beobachtungstag dem [Finalen] Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungstags einfügen: [●].]

- „**Beobachtungszeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene Zeitraum. [Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Referenzpreises (jeweils einschließlich).]

[im Fall von Relax/Maximum/Performance/Bonus/Cap/Lock In Zertifikaten gegebenenfalls einfügen: [und] [im Hinblick auf die Beobachtung der Barriere[n] der Zeitraum von [●] bis [●] und im Hinblick auf die Beobachtung [des] [der] Lock In Level[s] der Zeitraum von [●] bis [●].]

[Für den Beginn des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Basiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Beobachtungszeitraum, sobald der [●] [des Basiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungszeitraums einfügen: [●].]

- „**Berechnungsstelle**“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in § 8 aufgeführte Stelle.

- „**Bewertungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: [der am jeweiligen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am jeweiligen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am jeweiligen Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Basiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der am jeweiligen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am jeweiligen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am jeweiligen Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am jeweiligen Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am jeweiligen Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am jeweiligen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am jeweiligen Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Bewertungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Bewertungskurs.]]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: der am jeweiligen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Basiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am jeweiligen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am jeweiligen Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am jeweiligen Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Bewertungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.]

[Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am jeweiligen Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungskurses einfügen: [●]].

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der][die] dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag[e] (bzw. falls [dieser][der jeweilige] Tag kein [Geschäftstag] [Handelstag] ist, der nachfolgende [Geschäftstag] [Handelstag])

[[jeweils] der [●]

[im Falle von Open End Delta 1 Zertifikaten gegebenenfalls einfügen: [[●][Geschäftstag] [Handelstag]nach dem jeweiligen Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere.] [andere Bestimmungen einfügen].

[●].

[Dabei entspricht [der letzte Bewertungstag] [●] dem „**Finalen Bewertungstag**“].

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der [Finale] [jeweilige] Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein [Geschäftstag] [Handelstag] ist, gilt die entsprechende Regelung der

Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●]]

[„**Bezugsbetrag**“: ist [[Auszahlungswährung einfügen]][●].

[- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) das dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [Dezimalzahl] [●] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: [●].]

[- „**Bonus**“:
[ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf [●] Bewertungstag jeweils] zugewiesene und in der Auszahlungswährung ausgedrückte Bonus je Wertpapier.]

[wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) am [●] wie folgt festgelegt [●].]

[bezeichnet einen Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Bewertungstag] [bzw.] [Finalen Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gezahlt wird, und der sich nach der Entwicklung [des Basiswerts] bestimmt:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Bewertungstag ([einschließlich] [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht [[erreicht]] [[oder]] [[unterschritten]] hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Bewertungstag] [für [●]] [●] [Auszahlungswährung einfügen] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Bewertungstag] [bzw.] [Finalen Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Bewertungstag] [für [●]] [●] [Auszahlungswährung einfügen] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Bewertungstag] Null.]

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn im Fall einer automatischen Kündigung die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Bewertungstage] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] [in Form von einem Zusatz-Bonus] [nachträglich zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●].]]

[- „**Bonuslevel**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug den Basiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene und in [●] ausgedrückte Bonuslevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonuslevels einfügen: [●].]

[- „**Bonus-Zahlungstag[e]**“: bezeichnet [●] [[jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [jedem]

[dem] [Bewertungstag] [bzw.] [Finalen Bewertungstag] [bzw., im Fall des letzten Bonus-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem [[Finalen] Bewertungstag]].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Zahlungstags einfügen: [●].]

- [- „**Cap**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den Basiswert jeweils] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene und in [●] ausgedrückte Cap.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Caps einfügen: [●].]

[im Fall von “CompoFX“ gegebenenfalls einfügen:

- „**Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis**“ bezeichnet den von der

$$\text{Referenzpreis}_t = \text{Referenzpreis}_{t-1} \left[1 + \frac{\text{Beobachtungskurs}_t \times \text{FX}_t}{\text{Beobachtungskurs}_{t-1} \times \text{FX}_{t-1}} \right] - \frac{\text{FX}_t}{\text{FX}_{t-1}}$$

Berechnungsstelle an jedem CompoFX Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

wobei

„**Basiswährung**“ ist [●].

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [[●] Uhr (Ortszeit [●])] [●].

„**Bezugswährung**“ ist [●].

„**Bildschirmseite**“ bezeichnet [Bildschirmseite einfügen] oder eine diese ersetzende Seite.

„**CompoFX Berechnungstag**“ bezeichnet [●].

„**CompoFX Berechnungstag (t)**“ bezeichnet jeweils einen CompoFX Berechnungstag.

„**Devisenkassakurs**“ ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswährung, in die eine Einheit der Bezugswährung umgetauscht werden kann), oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, das (von der oder für die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) führenden Händlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswährung/Basiswährung (ausgedrückt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

„**FX_t**“ bezeichnet den Devisenkassakurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**FX_{t-1}**“ bezeichnet den Devisenkassakurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„**Beobachtungskurs_t**“ bezeichnet den maßgeblichen Beobachtungskurs am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**Beobachtungskurs_{t-1}**“ bezeichnet den maßgeblichen Beobachtungskurs an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.

„**Referenzpreis₀**“ bezeichnet 100%.

„**Referenzpreis_t**“ bezeichnet den Referenzpreis am jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t).

„**Referenzpreis_{t-1}**“ bezeichnet den Referenzpreis an dem CompoFX Berechnungstag, der dem jeweiligen CompoFX Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht.]

- [- „**Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis_{Final}**“ bezeichnet den von der Berechnungsstelle am Bewertungstag ermittelten Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis.

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Compo [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis einfügen: [●].]

- „**Erlaubter Wertentwicklungsunterschied**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene erlaubte Wertentwicklungsunterschied.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Erlaubten Wertentwicklungsunterschieds einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag) [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Fälligkeitstages einfügen: [●].]
- „**Finaler Bewertungstag**“: [hat die Bedeutung, die dem Begriff in der Definition von Bewertungstag zugewiesen ist] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Finaler Bewertungstages einfügen: [●].]
- „**Geschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle], die Terminbörse [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet sind] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil]]] der Hypothetische Investor Anteile des [Basiswerts] [jeweiligen Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Basiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Geschäftstages einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenz-Metalls bzw. Korbmetalls, eines-Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes oder im Fall von Währungen als Basiswert einfügen:

- „**Handelstag**“: ist [jeder Tag, an dem im Hinblick auf [●][den Basiswert]
 - (a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] [Referenzstelle] [●] berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●].]

- „**Hebel**“: [des Basiswerts] [entspricht

[dem Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Startkurs und (ii) der Airbagschwelle :

$$\frac{\text{[Startkurs / Airbagschwelle]}}{\text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●].]}}$$

]

[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Basispreis multiplizierten maßgeblichen Startkurs und (ii) der Airbagschwelle :

[(Basispreis * Startkurs) / Airbagschwelle]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Hebels einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hypothetischer Investor**“: [[bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] einen hypothetischen Investor in die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Hypothetischen Investors einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Werte gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Indexbörse einfügen: [●].]
 - [- „**Lock In Betrag**“ [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils jeder]] der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle für den jeweiligen Lock In Level [in Bezug auf den Basiswert jeweils] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene[n] Lock-In [[Beträge]] [[Betrag]].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Betrags einfügen: [●].]
 - [- „**Lock In Kurs**“ [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Kurses einfügen: [●].]
 - [- „**Lock In Level**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Bewertungstag] [in Bezug auf den Basiswert jeweils] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene[n] Lock-In Level.] [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils [●] % des maßgeblichen Startkurses („**Lock In Level**_(i=1)“) [gegebenenfalls weitere Angaben einfügen: [●]] und [●] % des maßgeblichen Startkurses („**Lock In Level**_(i=n)“) [gegebenenfalls andere Bestimmung des Lock In Levels einfügen: [●].]
- [bei Anwendung einer Gebühr:
- [- „**Managementgebühr**“: [setzt sich zusammen aus der [Verwaltungsgebühr][und][der Performancegebühr]] [Angaben zur Höhe der Verwaltungsgebühr und Bestimmung der Performancegebühr einfügen: [●].]
 - [- „**Maßgebliche Wertentwicklung**“: ist [●] [die Wertentwicklung desjenigen [Korbwerts], der im Verhältnis zu den übrigen [Korbwerten] die [beste] [schlechteste] [[●]] Wertentwicklung aufweist. [Sollten verschiedene [Korbwerte] eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Marktgegebenheiten zu entscheiden, welcher der betroffenen [Korbwerte] bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertentwicklung im Sinne dieser Wertpapierbedingungen verwendet wird.]]

[im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:

- „**Maßgeblicher Physischer Basiswert**“: ist [●] [derjenige Physische Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“: ist der dem jeweiligen Wertpapier als Basiswert jeweils aktuell zugrundeliegende Futureskontrakt] [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Definition des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontraktes] [Korb-Futureskontraktes] einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes und Reverse-Produktes gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Minimalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Minimalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Minimalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]
- [- „**Obere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Beobachtungszeitraum] [für den jeweiligen [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Obere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Oberen Barriere einfügen: [●].]
- [- „**Partizipationsfaktor**“: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) dem dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesenen und als [Dezimalzahl] [●] ausgedrückten Partizipationsfaktor.] [●] [einem variablen Wert, der sich wie folgt bestimmt: [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Partizipationsfaktor einfügen: [●].]

[im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen:

- „**Physischer Basiswert**“: ist [●] [jeweils der in nachstehender Tabelle [dem jeweiligen Korbwert] zugewiesene Wert] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]

[bei Anwendung von „Quanto“:

- [„**Quanto Anpassungsbetrag**“: ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag berechnet wird und der der Summe der Täglichen Quanto Anpassungsbeträge für jeden Tag im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) entspricht.]
- [„**Quanto Zinssatz**“: ist anfänglich [●]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich §7 sowie unvorhergesehener technischer Störungen) auf der Internetseite [●] veröffentlicht. Der Quanto Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung der Währung des Referenzpreises in [●] in Bezug auf das im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß den untenstehenden Bedingungen festgelegte Umrechnungsverhältnis.]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Quanto Anpassungsbetrag einfügen: [●].]

- [„**Referenzpreis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: [der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Basiswerts.] [Der Referenzpreis beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.] [Der Referenzpreis beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl

je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [Der Referenzpreis beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [Der Referenzpreis beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann

ist der am nachfolgenden [Geschäftstag] [●] von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Referenzpreis] [für die Ermittlung des Referenzpreises relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Basiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens] [mindestens] mit dem jeweiligen [Maximalkurs] [Minimalkurs] [und höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden [Geschäftstag] [●] festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am [jeweiligen] [Finalen] Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzpreises einfügen: [●].]

- „**Referenzstelle**“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Basiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene ermittelnde Stelle. [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Referenzstelle einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrundeliegenden [●].]
- „**ReverseLevel**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene ReverseLevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des ReverseLevel es einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over**“: [bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Referenz-Futureskontrakt.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●]]
- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrundeliegende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [ein zugrundeliegender Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer Änderung der Kontraktspezifikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Termins einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen einfügen: [●]]]

- „**Startkurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen)

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [●] der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Startkurs.]

[Variante bei noch nicht festgelegtem Startkurs:

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen: [der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Basiswerts]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbwerts.] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen

börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe

der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [höchsten] [niedrigsten] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der [am Startkurs-Festlegungstag] [innerhalb des Zeitraums von [●] bis [●]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [höchste] [niedrigste] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des [Startkurses] [●] des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Startkurs] [für die Ermittlung des Startkurses relevant].]]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag]festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag]festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts]] und der für die übrigen Korbwerte [am Startkurs-Festlegungstag] festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurses einfügen: [●].]

- „**Startkurs-Festlegungstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Startkurs-Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein [Geschäftstag] [Handelstag]ist, der nachfolgende [Geschäftstag] [Handelstag]).] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurs-Festlegungstags einfügen: [●].]
- „**StrikeLevel**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem jeweiligen Wertpapier in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene StrikeLevel.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des StrikeLevels einfügen: [●].]

[bei Anwendung von „Quanto“:

- „**Täglicher Quanto Anpassungsbetrag**“: bezeichnet, in Bezug auf einen Tag, einen Betrag der von der Berechnungsstelle für diesen Tag unter Berücksichtigung des Referenzpreises an diesem Tag wie folgt ermittelt wird:

$$\text{(Quanto Zinssatz * Referenzpreis) / [365][●]}$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Quanto Anpassungsbetrag einfügen: [●].]

- „**Terminbörse**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Basiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen [●].]
- „**Untere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Beobachtungszeitraum] [für den jeweiligen [Bewertungstag][Beobachtungstag]] [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert jeweils] zugewiesene Untere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Unteren Barriere einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] (Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)). [gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Basiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Verwahrstelle einfügen: [●].]
- „**[Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem [jeweiligen] Wertpapier in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Bewertungstag] [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene [Vorzeitige] Auszahlungs[-Tilgungs]level.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des [Vorzeitigen] Auszahlungsf-Tilgungs]levels einfügen: [●].]

[- „Wertentwicklung“: [des Basiswerts] [entspricht

- (a) im Hinblick auf den [jeweiligen] Bewertungstag dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs und (ii) dem maßgeblichen Startkurs:

$$\frac{[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) * 100 \%]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: } [\bullet]]}$$

- (b) im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag] dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs:

$$\frac{[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) * 100 \%]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: } [\bullet]]}$$

[Die [zu berücksichtigende] Wertentwicklung [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] ist auf maximal [[●] %] [●] begrenzt.]

[im Fall von Best Reverse Express gegebenenfalls einfügen:

$$\frac{[(\text{ReverseLevel} - \text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) * 100\%]}{[(\text{ReverseLevel} - \text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) * 100\%]} \\ [\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: } [\bullet]]$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung der Wertentwicklung einfügen: [●].]

[- „Wertentwicklungsunterschied“: entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des [Basiswerts 1] [Korbwerts 1] und [Basiswerts 2] [Korbwerts 2] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertentwicklungsunterschied einfügen: [●]]

[im Fall eines Zinsbetrags gegebenenfalls einfügen:

- „Zinsbetrag“: [Der Zinsbetrag [zum [jeweiligen] Bewertungstag], der an dem [dem [betreffenden] Bewertungstag zugehörigen] Zins-Zahlungstag gemäß § 6 je Anleihe gezahlt wird, entspricht [[●] % des Nennwerts] [[●] % [per annum] des Nennwerts, wobei der Zinsbetrag für Zeiträume von unter einem (1) Kalenderjahr auf Basis [30/360] [Act/Act] [gegebenenfalls andere Berechnungsbasis einfügen: [●]] berechnet wird] [einem [variablen] Geldbetrag, der [an jedem Bewertungstag in Bezug auf die maßgebliche Wertentwicklung während des unmittelbar vorangehenden Zins-Beobachtungszeitraums] [an jedem Bewertungstag in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Zins-Beobachtungszeitraum] wie folgt ermittelt wird: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinsbetrags einfügen: [●].]

[im Fall eines Zins-Beobachtungszeitraums gegebenenfalls einfügen:

- „Zins-Beobachtungszeitraum“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [der der [jeweiligen] Anleihe in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. [Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Referenzpreises (jeweils einschließlich).] [Für den Beginn des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Beobachtungszeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Basiswerts] [eines

Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Beobachtungszeitraum, sobald der [●] [des Basiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag] festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zins-Beobachtungszeitraums einfügen: [●].]

[im Fall eines Zinsbetrags gegebenenfalls einfügen:

- „**Zins-Zahlungstag**“: [bezeichnet (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [dem] [jedem] Bewertungstag [bzw., im Fall des letzten Zins-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zins-Zahlungstags einfügen: [●].]
- „**Zins-Berechnungsmethode**“: [Der Kupon wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von ICMA1 , Rule 251] , Der Kupon wird auf der Basis [●] berechnet.
- "**Zinslauf-Zeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der der jeweiligen Anleihe in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode [werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich] [wird der [●] Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums berücksichtigt.
- [- „**Zusatz-Bonus**“: bezeichnet einen Betrag, der vorbehaltlich der automatischen Kündigung [jeweils] am [betreffenden] Bewertungstag ermittelt und am dem [betreffenden] Bewertungstag zugehörigen Zusatz-Bonus-Zahlungstag gezahlt wird. Der Zusatz-Bonus wird wie folgt bestimmt:

[gegebenenfalls bei Relax-Express-Produkten einfügen:

Wenn der Bewertungskurs [des Basiswerts] [[aller Korbwerte]] [an dem [jeweiligen] Bewertungstag]] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level [erreicht] [oder] [unterschreitet], jedoch der Beobachtungskurs [des Basiswerts] [[aller Korbwerte]] die Barriere [des Basiswerts] [[aller Korbwerte]] [während des bis dahin dauernden Beobachtungszeitraumes] [am betreffenden Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] **nicht** [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, beträgt der Zusatz-Bonus für den [jeweiligen] Bewertungstag [für [●]] [●] [Auszahlungswährung einfügen] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

[gegebenenfalls bei Relax-Alpha-Express-Produkten einfügen:

Wenn der Bewertungskurs [eines Basiswerts] an dem [jeweiligen] Bewertungstag [0 %] [[●] %] [den [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungs[-Tilgungs]level] [erreicht] [[oder] [[unterschreitet], und der Beobachtungskurs [sämtlicher Basiswerte] die [jeweilige] Barriere [während des bis dahin dauernden Beobachtungszeitraumes] [am betreffenden Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Bewertungstag] [für [●]] [●] [Auszahlungswährung einfügen] (in Worten: [●]) [und für [●]] je Wertpapier.]

* International Capital Market Association

Hat der Beobachtungskurs [des Basiswerts] [[eines Korbwertes]] die Barriere [während des bis dahin dauernden Beobachtungszeitraumes] [am betreffenden Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt einfügen: [●]*] [erreicht] [oder] [unterschritten], beträgt der Zusatz-Bonus [für den [jeweiligen] Bewertungstag] [Null] [●].]

[gegebenenfalls bei nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen (Memory-Effekt) einfügen:

Wenn [an einem Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Zeitpunkt oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus vorliegen und [an] [mindestens] [einem] [●] [der vorangegangenen Bewertungstage] [*gegebenenfalls anderen Tag oder Zeitraum einfügen: [●]*] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusatz-Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusatz-Bonus [[, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusatz-Boni, werden die betreffenden Zusatz-Boni] nachträglich [zusammen mit dem Zusatz-Bonus in Bezug auf den aktuellen Bewertungstag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zusatz-Bonuszahlungen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]*]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zusatz-Bonus einfügen: [●]]

- [- „Zusatz-Bonus-Zahlungstag[e]“: bezeichnet [●] [[jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [jedem] [dem] Bewertungstag [bzw., im Fall des letzten Zusatz-Bonus-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. alternative Definitionen einfügen: [●]]

Volumen	Basiswert[e]*	[Startkurs*] [Startkurs- Festlegungs- tag*]	[Bezugs- verhält- nis*]	[Barriere in [●]*] [[Vorzeitigen] Auszahlungs- Tilgungs]level in [●]* [Erlaubter Wert- ent-wick- lungs-unterschied [●]* [Parti zi- pations_rate in [●]*]	[Lock In Level in [●]*] [Lock In Betrag in [●]*] [Lock In Kurs in [●]*]	[Beoba- chtung szeitra- um*]	[Bonusbet- rag in [●]*] [Bonus- level in [●]*] [Bonus in [●]*]	[Cap in [●]*] [Reverse- kurs in [●]*]	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse*]	[Bewer- tungs- tag[e]*] [Finaler Bewer- tungs- tag*]	Fällig- keits tag*	<u>gegeb-</u> <u>enenfalls</u> <u>weitere</u> <u>Definitio-</u> <u>nen ein-</u> <u>fügen:</u> [●]	WKN und ISIN der Wertpapiere
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenz-ADR samt Gesell- schaft und ISIN] [Referenz-GDR samt Gesell- schaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basis- währung] [Referenzrohstoff samt Ge- wichtseinheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzmetall samt Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzanleihe samt Unter- nehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futureskontrakt] [Referenzzinssatz samt Bild- schirmseite] [Referenzkorb] <u>gegebenenfalls</u> <u>zusätzliche</u> <u>Angaben einfügen:</u> [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“ / „Indexfest- legungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz-Futures- kontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Basiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.

im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle*	[Minimalkurs in [●]*] [Maximalkurs in [●]*]	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]
Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-ADR samt Gesellschaft und ISIN] [Korb-GDR samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-ADR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korb-GDR: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [andere Referenzstelle einfügen: [●]]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Basiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.]]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Zur Zeit Webseite: http://www.iso.org/iso/support/faqs/faqs_widely_used_standards/widely_used_standards_other/currency_codes/currency_codes_list-1.htm.

[Die nachfolgenden Paragraphen gelten für sämtliche Produkte.]

§ 2

[Form der Wertpapiere, [Girosammelverwahrung] [●], Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch [●][eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“)] verbrieft. [Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.] Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. [Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch [●][die Inhaber-Sammel-Urkunde mitverbrieft.]
- (2) Die [●] [Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei [●][der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“)] [hinterlegt] [●]. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im [●][Effektengiroverkehr] sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten [entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers] [von [●] Wertpapier[en]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils [●] übertragen und in einer [Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers] [Mindestanzahl von [●] Stück] oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 3

[Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a]

[Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Sponsor**“ bzw. die „**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.

- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des maßgeblichen Kurses im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte] zugrunde zu legen (der „Nachfolge-Index“). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am [betreffenden] Bewertungstag] [●] [bzw.] [am Finalen Bewertungstag] nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend,

sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b]

[Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden

Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden oder gehandelt würden; oder

- (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ [315] [317] BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
 - a. eine Umwandlung von Aktiegattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiegattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);

- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem [[betreffenden] Bewertungstag] [bzw.] [Finalen Bewertungstag] stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c]
[Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (i) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (ii) Wenn
 - (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am [betreffenden] Bewertungstag] [●] [bzw.] [am Finalen Bewertungstag] nicht in der Lage ist, die Berechnung

[des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolge-Rohstoff**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Rohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Rohstoff (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (iii) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (iv) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]
[Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt [●] [bzw. auf der jeweiligen Reutersseite*], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht [bzw. findet an dem Maßgeblichen Markt kein Handel mehr statt], so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt [bzw. auf die jeweilige Reutersseite] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf das Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

* oder eine diese ersetzende Bildschirmseite

(2) Wenn

- (a) die Notierung (Preisfeststellung bzw. Veröffentlichung) [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem Maßgeblichen Markt [bzw. auf der jeweiligen Reutersseite oder eine diese ersetzende Bildschirmseite] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
- (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am [betreffenden] Bewertungstag] [●] [bzw.] [am Finalen Bewertungstag] nicht in der Lage ist, die [Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen] [Handel in dem [Referenzmetall][Korbmetall] zu betreiben], ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das „**Nachfolge-Metall**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt, die jeweilige Reutersseite und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbzanleihe bzw. eines Genussscheines gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e]
[Anpassungen, außerordentliche Kündigung]

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe bzw. eines börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (1) Wenn in Bezug auf [die [Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [der [jeweilige] Genussschein], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf [die [Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] gehandelt werden oder gehandelt würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe bzw. eines nicht börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (1) Wird der Kurs für [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-

Markt [im Hinblick auf eine Korbzanleihe] [im Hinblick auf den [jeweiligen] Genussschein] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Wenn in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [der [jeweilige] Genussschein], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] gehandelt werden oder gehandelt würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
[Anpassungen,
außerordentliche Kündigung**

- (1) (a) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen

Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolge-Währung**“ bezeichnet),

(b) oder wird die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben;

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Basiswährung] [Korbwährung] einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Markt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [Basiswährung] [jeweilige Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt;

(2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g] [Anpassung, außerordentliche Kündigung

(1) Falls ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt[, Maßgebliche Börse] und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit

wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Geschäftstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein „Besteuerungsereignis“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein

„Maßgebliches Ereignis“) ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, n seinen Verpflichtungen hinsichtlich der [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen] würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.)

[(o) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Außergewöhnliches Fondereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h]
[Anpassungen, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolge-Börse**“) festgestellt und veröffentlicht, so wird der [jeweils] maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolge-Börse festgestellten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Börse. Eine Nachfolge-Börse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung bzw. Feststellung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
 - (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]
 - (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am [betreffenden] Bewertungstag] [●] [bzw.] am [Finalen Bewertungstag] nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen, [oder]
 - [(e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,]

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen

Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbinssatzes einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Basiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]

§ 5

[[Automatische] [Ausübung der Wertpapierrechte] [Einlösung] [Andienung] [Kündigung] [durch den Wertpapierinhaber] [Kündigung durch die Emittentin] [, Mindestwert]

[im Fall einer Automatischen Ausübung gegebenenfalls einfügen: Die Wertpapierrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [[am [betreffenden] Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Tag oder anderes Ereignis einfügen: [●]] als ausgeübt („**automatische Ausübung**“) und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge [im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Basiswerts, (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).]]]

[im Fall von Open End Zertifikaten mit Einlösungsrecht des Inhabers gegebenenfalls einfügen:

- (1) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Wertpapiereinhaber spätestens bis zum [●] (in Worten: [●]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis [●] Uhr Ortszeit [●]:

- (i) bei der Zahlstelle [(BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, [Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, bei Übermittlung per Telefax unter [Nr. +49 (0)69 15205277]] [●])] eine schriftliche und unbedingte Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
- (ii) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. [Nr. 7259] [●]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
 - (c) die Angabe eines in [Auszahlungswährung einfügen] geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.
- (2) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [●] Uhr Ortszeit [●] am [●] (in Worten: [●]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig. [Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere [●] („**Einlösungs-Mindestzahl**“) [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Wertpapieren, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapiereinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]
- (3) Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

[im Fall eines Andienungsrechts oder Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gegebenenfalls einfügen:

- [(1) Falls [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum [[Finalen] Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich)] [an einem Tag] [gegebenenfalls andere Zeitpunkte einfügen: [●]] [der festgestellte und veröffentlichte [offizielle][Kurs][Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [gegebenenfalls anderen Kurs einfügen: [●]] [des] [eines] [Basiswerts] [jeweiligen] [Korbwertes] [●] [mit der [besten [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [die [jeweilige] Barriere] [erreicht oder unterschreitet] [gegebenenfalls anderes Ereignis einfügen: [●]].]

- [(1) Nach [jedem][dem [●].] [, [●].] [Zins-Zahlungstag][gegebenenfalls andere Tage einfügen: [●]].]

[im Fall eines Andienungsrechts gegebenenfalls einfügen:

hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [5 (in Worten: fünf)][●] Bankgeschäftstagen [gegebenenfalls Uhrzeit einfügen: [●]] nach diesem [Ereignis][Tag], aber nicht später als bis zum [●] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [●]] (die „**Andienungsfrist**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere [, mindestens aber von [●] Wertpapieren [mit einem

Gesamtnennwert in Höhe von [●] (der „**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).]

[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden Wertpapiere nicht im Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] ausgeübt, gilt das Andienungsrecht nur für den nächst kleineren Wert der Wertpapiere, der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Andienungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

- (2) Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Wertpapierinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle ein schriftliches und unbedingtes Verkaufs- und Übereignungsangebot abgeben und die Wertpapiere über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [●] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Wertpapierinhabers,
 - (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird, und
 - (c) die Angabe eines in [Auszahlungswährung einfügen] geführten Bankkontos, auf das der [Kaufpreis][●] überwiesen werden soll.

Das Angebot ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechtes, einschließlich der Lieferung der Wertpapiere, vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots dadurch, dass die Emittentin den Kaufpreis je Wertpapier (wie nachstehend definiert) auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot genannte Konto überweist. Der Kaufpreis [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis] [Tag]] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [●]] bestimmt] [und [wird [●] je Wertpapier nicht übersteigen] [entspricht [dem Nennwert] [●]] (der „**Kaufpreis**“).] [Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [●]]]

[im Fall eines Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gegebenenfalls einfügen:

hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [fünf (5)][●] Bankgeschäftstagen [gegebenenfalls Uhrzeit einfügen: [●]] nach diesem [Ereignis][Tag], aber nicht später als bis zum [●] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [●]] (die „**Kündigungsperiode**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen die von ihm gehaltenen Wertpapiere [, mindestens aber im Umfang von [●] Wertpapieren [mit einem Gesamtnennwert in Höhe von [●]] („**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu kündigen (das „**Kündigungsrecht**“).

[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden Wertpapiere nicht um Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gekündigt, gilt das Kündigungsrecht nur für den nächst kleineren Wert von Wertpapieren, der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Kündigungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

- (2) Zur Ausübung des Kündigungsrechtes muss der Wertpapierinhaber innerhalb der Kündigungsfrist bei der Zahlstelle eine schriftliche und unbedingte Kündigungserklärung abgeben und die Wertpapiere

über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [●] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Die Kündigungserklärung muss enthalten:

- (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, und
- (c) die Angabe eines in *[Auszahlungswährung einfügen]* geführten Bankkontos, auf das der [Kündigungsrechtsbetrag][●] überwiesen werden soll.

Die Kündigung ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung, einschließlich der Lieferung der Wertpapiere, vorliegen, überweist die Emittentin den Kündigungsrechtsbetrag je Wertpapier (wie nachstehend definiert) auf das in der Kündigungserklärung genannte Konto überweist. Der Kündigungsrechtsbetrag [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis][Tag] [gegebenenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [●]] bestimmt [und [wird [●] je Wertpapier nicht übersteigen] [entspricht [dem Nennwert] [●]] (der „**Kündigungsrechtsbetrag**“).] [Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [●]]]

[(3) § 10 (2) Satz 3 gilt entsprechend.]

[(●)] Die Emittentin hat das Recht, [während der Laufzeit der Wertpapiere] [zu folgenden Kündigungsterminen] die Wertpapiere vorzeitig ordentlich und mit einer Ankündigungsfrist von [●] zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe von *[Auszahlungswährung einfügen]* [●] je Wertpapier (der „**Kündigungsbetrag**“). *[gegebenenfalls Kündigungstermine einfügen: [●]]* Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und erfolgen keinerlei weitere Zahlungen. *[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]*

[(●)] Die Emittentin wird den [Kaufpreis] [Kündigungsrechtsbetrag] [Kündigungsbetrag] innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach [einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechts] [einer wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts] [einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] *[gegebenenfalls anderen Tag einfügen: [●]]* an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird [den Kaufpreis] [den Kündigungsrechtsbetrag]] gemäß § 6 zahlen.

[(●)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf eine Ausübung, Kündigung, Andienung oder Kündigungsbetrag bzw. Berechnung des Gegenwerts im Fall von Lieferung des Physischen Basiswerts anstelle eines Kündigungsbetrags einfügen: [●]]

[im Fall von Open End Zertifikaten mit Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls einfügen:

[(●)] Die Emittentin hat das Recht, jeweils zum [letzten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats] [●] die Wertpapiere mit einer Ankündigungsfrist von [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Wertpapierinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe des § 1 Absatz 1.]

§ 6

[Zahlung des Auszahlungsbetrages] [Zahlungen] [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts] Auszahlungswährung

- (1) [Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen [*im Fall von Abwicklungsart „Barzahlung“ einfügen*: zahlbaren Beträge] [bzw.] [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*: die Lieferung des Physischen Basiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch [*im Fall von Abwicklungsart „Barzahlung“ einfügen*: Leistung der Zahlung] [bzw.] [*im Fall der Abwicklungsart „physische Lieferung“ einfügen*: durch die Lieferung des Physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) [Der jeweils geschuldete Betrag] [, die][Die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und der gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlung] [wird] [werden] durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und [ist] [sind] endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer [Zahlung][bzw.][Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 7

[Marktstörungen]

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [zum Zeitpunkt der Feststellung des [jeweils] maßgeblichen Kurses] [am Startkurs-Festlegungstag][,] [am [betreffenden] Bewertungstag] [●] [bzw.] am [Finalen Bewertungstag] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [*im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden [Geschäftstag] [Handelstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben[*im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen*: nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] [bzw.] [Finalen] [Bewertungstages] [●] wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines Korbindex einfügen*: im Hinblick auf einen Korbindex]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indebörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indebörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden [Geschäftstag] [●] ankündigt.]

[im Fall eines Proprietären Index gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex], die Nichtberechnung und –veröffentlichung des Kurses an dem, bzw. für den jeweiligen Tag innerhalb der vorgesehenen Frist für die Veröffentlichung durch den Index-Sponsor.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden [Geschäftstag] [Handelstag] [●] ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt bzw. auf der jeweiligen Reutersseite (oder eine diese ersetzende Bildschirmseite) [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korb-anleihe bzw. eines Referenz-Genussscheins bzw. eines Korb-Genussscheins gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korb-anleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korb-anleihe] [im Hinblick auf den [jeweiligen] Korb-Genussschein]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe bzw. Genussschein einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korb-anleihe] [des [jeweiligen] Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korb-anleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korb-anleihe] [dem [jeweiligen] Genussschein] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korb-anleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korb-anleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden [Handelstag] [●] ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe bzw. eines nicht börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korb-anleihe] [dem [jeweiligen] Genussschein] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korb-anleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korb-anleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses bzw. Währungskurses [auf der relevanten Reutersseite oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung bzw. Basiswährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung bzw. Basiswährung] [Korbwährung] auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung bzw. Basiswährung] [Korbwährung] in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht

schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung bzw. Basiswährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses bzw. Währungskurses der jeweiligen Währung an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die jeweilige Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweiligen] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweiligen] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die

Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden [Handelstag] [●] ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen:* im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [*im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:* im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen:* im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]
- (1) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (2) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (3) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Basiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]

[Bei allen Produkten einfügen:]

- ([●]) Wenn [der Startkurs-Festlegungstag um mehr als [●],] [der Bewertungstag] [●] [bzw.] [der Finale Bewertungstag] um mehr als [acht] [●][Geschäftstage] [Handelstage] nach Ablauf des [jeweils] ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Startkurs-Festlegungstag], [Bewertungstag] [●] [bzw.] [Finale Bewertungstag]. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich fest-

gelegten, nicht verschobenen Tag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Proprietären Index gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei sie diejenigen Stände oder Werte jedes Indexbestandteils zum Feststellungszeitpunkt an dem letzten der [acht] [●] aufeinanderfolgenden [Geschäftstage] [Handelstage] nach Ablauf des ursprünglichen Tages verwendet, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für angemessen hält.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbleihe gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbleihe]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall [das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des maßgeblichen Kurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

[
Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des maßgeblichen Kurses im Fall eines ADR bzw. eines GDR als Basiswert bzw. Korbwert einfügen: [●]]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 8

[Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle]

[Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 9 Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, [werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen]. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 11
Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzusetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[

[§ 12]
Änderung der Wertpapierbedingungen durch Beschluss der Wertpapierinhaber; Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Wertpapierbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Wertpapierinhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Wertpapierinhaber können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Wertpapierbedingungen mit den in Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen [(und im folgenden Unterabsatz geänderten bzw. angepassten)] Maßnahmen [(jedoch nur vorbehaltlich der in [dem][den] folgenden [Unterabsatz] [Unterabsätzen] enthaltenen [Änderungen und Ergänzungen] [bzw.] [Einschränkungen])]. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Wertpapierinhaber verbindlich.

[Der Katalog der möglichen Beschlussgegenstände gemäß § 5 Absatz 3 SchVG wird wie folgt [geändert][ergänzt]:

[*Entsprechende geänderte oder angepasste Maßnahmen einfügen*]

[Die folgenden Beschlussgegenstände können nicht Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses sein:

[*Entsprechende ausgeschlossenen Maßnahmen einfügen*]]

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG] [bzw.] [§ 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Wertpapierinhaber mit der [einfachen Mehrheit][Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Wertpapierbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG [(wie in Absatz (1) [geändert bzw. ergänzt] [bzw.] [eingeschränkt])], geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 %][höherer Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (3) Beschlüsse der Wertpapierinhaber werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG)] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] [entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff. und § 18 SchVG)].
 - [[a)] Beschlüsse der Wertpapierinhaber im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach § 9 ff. SchVG getroffen. Wertpapierinhaber, deren Wertpapiere zusammen 5 % der jeweils ausstehenden Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Wertpapierinhabern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Wertpapierinhabern bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Wertpapierinhaber vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]
 - [[b)] Beschlüsse der Wertpapierinhaber im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Wertpapierinhaber, deren Wertpapiere zusammen 5 % der jeweils ausstehenden Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Wertpapierinhabern bekannt gegeben.]
- (4) Wertpapierinhaber haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) [Die Wertpapierinhaber können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Wertpapierinhaber auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Wertpapierbedingungen zuzustimmen.]

[[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Wertpapierinhaber gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Wertpapierinhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich, hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache][höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 13(1) bis (6) erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 9 dieser Wertpapierbedingungen.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

§ [12][13] Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- [(4) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen.

Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00); dies entspricht einem Geschäftsanteil. Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt, und der Geschäftsanteil wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien sowie auf Rohstoffe, Währungen und Futureskontrakte. Darüber hinaus werden wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm begeben. Die emittierten Wertpapiere können sowohl von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, von der BNP PARIBAS S.A., Paris, Frankreich als auch von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, Vereinigtes Königreich, (jede eine „Gegenpartei“) übernommen werden. Zwischen der jeweiligen Gegenpartei und der Emittentin werden korrespondierende Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch noch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

Die Anbieterin, BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und österreichischen Markt und zu einem geringen Teil auf dem tschechischen Markt an.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Der dritte Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Herr Rupertus Rothenhäuser, Bad Homburg v. d. Höhe, ist ausgeschieden. Die entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte am 15. April 2010.

Als neuer dritter Geschäftsführer wurde Herr Grégoire Toublanc, Frankfurt am Main, bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 15. Oktober 2010

Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen) sind:

Frau Rosemarie Joesbury, Bad Camberg, Frau Monika Pestinger, Bad Soden am Taunus und Herr Ulrich Seiffert, Riedstadt, alle geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft GmbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine börsennotierte Gesellschaft. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen. Demzufolge unterliegt sie nicht der Pflicht, eine Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Von Seiten der Geschäftsführer und der Prokuristen der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2012 wurde MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main (**MAZARS GmbH**) bestellt.

MAZARS GmbH ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 sowie zum 31. Dezember 2011 entnommen wurden. Die vorgenannten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	933.449.511,02
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	738.030,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-738.030,97

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit angewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2011 eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2011 als dem Datum des Jahresabschlusses 2011 als letztem geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011, die jeweils von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und

ungeprüfte bzw. seit dem Jahr 2006 geprüfte Zwischenabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

**B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-
UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

1. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2009

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2009

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2009 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2009**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**
- 8. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Die substanzielle Abkühlung des Emissionsgeschäfts infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise, die Rücknahme der von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. nicht mehr platzierbaren Wertpapiere sowie die Anpassung des Emissionsvolumens an die kurzfristige Nachfrage haben erwartungsgemäß zu einer erheblichen Reduzierung der Bilanzsumme von 34.712 Mio. EUR per 31.12.2008 um 30.732 Mio. EUR (88,5 %) auf 3.980 Mio. EUR geführt. Zum 30.06.2009 betrug die Bilanzsumme 6.711 Mio. EUR. Andererseits bewirkten diese Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der externen Platzierungsquote auf ca. 38 % (31.12.2008 ca. 6 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden im Berichtszeitraum an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Rechnungen) wurde eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, aktiviert.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal, so dass sie organisatorisch auch im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eng in die internen Kontroll- und Risikomanagementstrukturen der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main eingebunden ist. Die Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der Niederlassung, die hierbei die internen Regelungen und Arbeitsanweisungen des Konzerns beachten. Sämtliche Rechnungen zu Lasten der Gesellschaft werden geprüft und vor Bezahlung einer Freigabe unterzogen. Bestehende Handbücher und Arbeitsanweisungen werden regelmäßig kontrolliert und insbesondere an geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen angepasst. Der Rechnungslegungsprozess ist für Sachkundige Dritte nachvollziehbar. Die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Fristen. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem bzw. Risikomanagementsystem wird durch regelmäßige prozessunabhängige Prüfungen der Internen Revision überwacht. Eine anlassbezogene und relevante Unterrichtung der Geschäftsführung der Gesellschaft ist organisatorisch sichergestellt.

8. Prognosebericht

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen im Berichtsjahr gehen wir davon aus, dass sich das Anlegerverhalten im Verlauf des Jahres 2010 wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich im laufenden Geschäftsjahr bereits beruhigt und die Anleger sind zunehmend wieder bereit, in Anlagezertifikate zu investieren. Dennoch bleibt festzustellen, dass sich die Investitionsneigung der Anleger bisher, aufgrund der Unsicherheit über die wirtschaftliche Lage, auf kurz laufende Produkte mit einer Restlaufzeit von 6 bis max. 9 Monaten beschränkt. Hebelzertifikate zum Ausnutzen kurzfristiger, spekulativer Kursentwicklungen sind weiterhin der Umsatztreiber am Zertifikatemarkt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr begonnen, Papiere in der Tschechischen Republik zu emittieren. Bisher und voraussichtlich auch im ersten Halbjahr 2010 hat dies nur einen geringen Einfluss auf das Emissionsvolumen der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2010 ist die Ausweitung der Emissionstätigkeit auf Ungarn vorgesehen.

Wir erwarten für das Jahr 2010 und 2011 weiter steigende Umsätze. Durch ein breiteres Angebot bei den Assetklassen, wird eine noch höhere Emissionsfrequenz als in den Vorjahren erwartet.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft sind konzeptionsbedingt in den Jahren 2010 und 2011 nicht zu erwarten.

Bilanz zum 31. Dezember 2009

	31.12.2009 EUR	31.12.2008 TEUR	PASSIVA	31.12.2009 EUR	31.12.2008 TEUR
AKTIVA					
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	118	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	16.000,00	98
(31.12.08 TEUR: 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.979.534.127,25	34.711.338	1. Anleihen	2.950.854.335,45	25.234.665
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.932.840.577,83			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.589.866.707,01		
(31.12.08 TEUR: 9.642.270)			(31.12.08 TEUR: 21.405.597)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	44.505,62	54	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.328,52	48
davon beim Gesellschaftler EUR 44.505,62			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 139.328,52		
(31.12.08 TEUR: 54)			(31.12.08 TEUR: 48)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682.298,12	9.476.673
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 452.829.346,73		
			(31.12.08 TEUR: 3.663.472)		
			davon aus Steuern EUR 2.506,32		
			(31.12.08 TEUR: 1)		
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

	2009 EUR	2008 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.105.132,95	2.654
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.105.132,95	-2.654
3. Jahresüberschuss	0,00	0

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2008 im Wesentlichen unverändert. Abweichend von früheren Abschlüssen wurden jedoch Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen nicht mehr gemäß der LIFO-Methode ausgebucht, sondern mit dem gewogenen Durchschnittskurs. Grund für die Änderung war die Anpassung an die von der Vertriebsgesellschaft angewandte Methode zur Erleichterung der Bestandsabstimmung zwischen Emittent und Vertriebsgesellschaft.

In der Bilanz zum 31.12.2008 hätte die Anwendung des Durchschnittskurses zu einer Reduzierung des Buchwertes der Sonstigen Vermögensgegenstände und der Anleihen um jeweils TEUR 881 geführt.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die ⁻²²⁶⁻ Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils CHF 151.384.300,00 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 in EUR 102.010.983,83).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthalten ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 3.979.534 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 151.384.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

- 227 -

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 2.950.854.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 139.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.028.679 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	2.950.855	1.593.867	1.268.645	88.343	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139	139	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682	452.829	41.273	534.580	0
Summe	3.979.676	2.046.835	1.309.918	622.923	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert		
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
	277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe				
	40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
	29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen				
	14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
	10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
	317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
	651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Rohstoffe			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme: Optionsscheine (nicht börsennotiert)			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie : Rohstoffe			
36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie : sonstige Geschäfte			
781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59
Total Opt.Sch./Zert.			
752.518.793	3.877.523.143,42	4.142.656.598,35	-265.133.454,93

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79

2. Underlying Zertifikate

17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen

<u>1.752.556.910</u>	<u>3.877.523.143,42</u>	<u>4.142.656.598,35</u>	<u>265.133.454,93</u>
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2008

WP-Art :		Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	2.306.023.000	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	-9.883.218.818,50
	2.488.750.000	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	1.994.351.697,30
Kategorie :	Rohstoffe			
	51.790.000	255.782.944,04	655.639.257,80	-399.856.313,76
	24.190.000	133.051.221,32	74.626.698,72	58.424.522,60
Kategorie :	Währungen			
	8.800.000	69.917.000,00	137.335.000,00	-67.418.000,00
	5.800.000	62.610.000,00	56.387.100,00	6.222.900,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	100.000	886.000,00	177.967,00	708.033,00
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	2.366.613.000	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	-10.350.493.132,26
	2.518.840.000	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	2.059.707.152,90
	4.885.453.000	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	-8.290.785.979,36

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	224.648.946	6.073.008.276,85	6.874.292.590,91	-801.284.314,06
	413.731.034	18.405.320.590,57	11.929.103.334,02	6.476.217.256,55
Kategorie :	Rohstoffe			
	125.000	12.015.000,00	10.625.450,00	1.389.550,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	70.000	5.714.350,00	5.940.250,00	-225.900,00
	968.380	176.346.302,40	143.701.788,74	32.644.513,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)			
	224.718.946	6.078.722.626,85	6.880.232.840,91	-801.510.214,06
	414.824.414	18.593.681.892,97	12.083.430.572,76	6.510.251.320,21
	639.543.360	24.672.404.519,82	18.963.663.413,67	5.708.741.106,15

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung
Bilanzposition: Anleihen				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	20.000	19.200.000,00	19.367.577,54	-167.577,54
	80.007	54.102.000,00	50.876.791,55	3.225.208,45
Kategorie :	Rohstoffe			
	1.000	969.500,00	987.067,95	-17.567,95
	22.000	8.500.000,00	7.870.914,66	629.085,34
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	255	23.918.750,00	25.071.894,39	-1.153.144,39
	2.682.483	353.724.200,00	310.738.337,34	42.985.862,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	21.255	44.088.250,00	45.426.539,88	-1.338.289,88
	2.784.490	416.326.200,00	369.486.043,55	46.840.156,45
	2.805.745	460.414.450,00	414.912.583,43	45.501.866,57
<hr/>				
	Total Opt.Sch./Zert.			
	5.527.802.105	34.609.491.790,18	37.146.034.796,82	-2.536.543.006,64

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
675.608.821	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	-1.994.351.697,30
1.414.571.200	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	9.883.218.818,50
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
19.285.000	133.051.221,32	74.626.698,72	-58.424.522,60
36.904.000	255.782.944,04	655.639.257,80	399.856.313,76
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
55.300.000	62.610.000,00	56.387.100,00	-6.222.900,00
325.600.000	69.917.000,00	137.335.000,00	67.418.000,00
4. Underlying Optionsscheine auf sonstige Geschäfte			
100.000	886.000,00	177.967,00	-708.033,00
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
344.623.540	18.459.422.590,57	11.979.980.125,57	-6.479.442.465,00
180.982.666	6.092.208.276,85	6.893.660.168,45	801.451.891,60
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
147.000	20.515.000,00	18.496.364,66	-2.018.635,34
1.000	969.500,00	987.067,95	17.567,95
7. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
3.650.863	530.070.502,40	454.440.126,08	-75.630.376,32
70.255	29.633.100,00	31.012.144,39	1.379.044,39

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

750.293.821	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	-2.059.707.152,90
1.777.075.200	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	10.350.493.132,26
2.527.369.021	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	8.290.785.979,36

2. Underlying Zertifikate

348.421.403	19.010.008.092,97	12.452.916.616,31	-6.557.091.476,66
181.053.921	6.122.810.876,85	6.925.659.380,79	802.848.503,94
529.475.324	25.132.818.969,82	19.378.575.997,10	-5.754.242.972,72

Total OTC Optionen

3.056.844.345	34.609.491.790,18	37.146.034.796,82	2.536.543.006,64
----------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45
Gesamtsumme:	Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45
Total OTC Optionen (CHF)				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45

Die im Anhang angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente mit derivativem Charakter wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die im Anhang genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

	Gesamtjahr 2009 EUR	Gesamtjahr 2008 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	2.051.489,94	3.094.595,52
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	67.735,35	56.711,58
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(2.061.378,41)	(3.094.647,61)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(67.735,35)	(53.711,58)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(9.888,47)	2.947,91
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(9.888,47)	2.947,91
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	54.394,09	51.446,18
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,09
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,49

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotall einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Honorare des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 56 unter Einbeziehung des voraussichtlichen Auslagenersatzes und der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer.

Es gliedert sich auf in das Honorar für

a) die Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 28 TEUR

b) andere Bestätigungsleistungen (Zwischenabschlussprüfung) in Höhe von 28 TEUR.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2009 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 17.03.2010

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 17. März 2010

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(Lange)
Wirtschaftsprüfer

2. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2010

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**
Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2010

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2010 BIS ZUM 31. Dezember 2010**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Nach der substantiellen Abkühlung infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum wieder positiv entwickelt. Aufgrund der gestiegenen

Investitionsneigung der Anleger, aber auch aufgrund des breiteren Angebots und der erhöhten Emissionsfrequenz ist die Bilanzsumme im Berichtsjahr von 3.980 Mio. EUR (31.12.2009) um 64 % auf 6.546 Mio. EUR angestiegen. Der Stand vom 30.06.2009 (6.711 Mio. EUR) wurde allerdings noch nicht wieder erreicht.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 31.12.2010 auf ca. 23 % (31.12.2009 ca. 38 %). Der Rückgang resultiert zu einem großen Teil aus der Rücknahme einiger bedeutender Privatplatzierungen.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Sowohl die Einbuchung als auch die Ausbuchung der Sicherungsbeziehungen erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen Rechnungsabgrenzungen und nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen) wurde im Vorjahr eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Frankfurt am Main, aktiviert.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen während der Finanzkrise hat sich das Anlegerverhalten im Berichtsjahr wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich beruhigt und befindet sich auf einem Niveau, welches es ermöglicht, mit Zertifikaten attraktive Seitwärtsrenditen zu erzielen. Die Anleger sind zunehmend bereit, in aktiengebundene Strukturen zu investieren, insbesondere in Produkte mit kurzen Laufzeiten von 3 bis 12 Monaten. Für die Jahre 2011 und 2012 erwarten wir die Fortsetzung der aktuellen Trends und einen daraus resultierenden weiteren Anstieg des Emissionsvolumens im Bereich der Anlagezertifikate. Da die BNP Paribas das Geschäft mit strukturierten Finanzinstrumenten, die für private Investoren interessant sind, weiter ausbauen und Marktanteile gewinnen will, ist generell mit einer verstärkten Emissionstätigkeit zu rechnen. Neue Produkttypen wie Unlimited Turbo Optionsscheine auf Aktien sollen den Wachstumstrend unterstützen. Insgesamt ist von einem kontinuierlich anwachsenden Emissionsvolumen und einer entsprechend steigenden Bilanzsumme auszugehen.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den beiden folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben. Aufgrund der Kostenübernahmevereinbarung mit der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main wird auch für die kommenden beiden Jahre ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR	PASSIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	139	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	30.000,00	16
(31.12.09 TEUR 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
davon gegen Gesellschafter EUR 0,00 (31.12.09 TEUR 139)			1. Anleihen	5.011.263.735,34	2.950.855
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.546.149.072,45	3.979.534	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.016.909.022,07		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.758.895.942,87			(31.12.09 TEUR 1.593.867)		
(31.12.09 TEUR 1.932.841)			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241.336,38	139
II. Guthaben bei Kreditinstituten	297.228,40	45	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 241.336,38		
davon beim Gesellschafter EUR 297.228,40			(31.12.09 TEUR 139)		
(31.12.09 TEUR 45)			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.885.664,54	1.028.682
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 770.344.434,94		
			(31.12.09 TEUR 452.829)		
			davon aus Steuern EUR 2.704,43 (31.12.09 TEUR 3)		
	<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>		<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010 EUR	2009 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.981.881,05	2.105
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.981.881,05	-2.105
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2010

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz fand erstmals in vollem Umfang Anwendung.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2009 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Zahlungsströme aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und die damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie in Anlehnung an die im Entwurf befindliche IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (ERS HFA 35 Tz. 82) nicht erfasst.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ des Vorjahres enthalten (jeweils TCHF 151.384 umgerechnet zum Devisenkassamittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 TEUR 102.011).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

„Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ bestanden zum Abschlussstichtag nicht. Im Vorjahr beinhaltete diese Position ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ beinhalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.546.147 sowie einen Rückzahlungsanspruch gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus der Kostenumlage 2009 i.H.v. TEUR 2.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 5.011.264.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 241.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.534.883 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	5.011.264	4.016.909	913.005	81.350	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241	241	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.886	770.345	170.446	594.095	0
Summe	6.546.391	4.787.495	1.083.451	675.445	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind über die gesamte Laufzeit der emittierten Wertpapiere zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedges), so dass Preisänderungsrisiken ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indezertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten			
	Stück	Buchwert	Zeitwert
			Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
	583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43
	392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71
			158.023.742,60
			-444.363.811,99
Kategorie :	Rohstoffe		
	21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54
	78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85
			38.711.287,20
			-485.765.485,46
Kategorie :	Währungen		
	25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79
	28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89
			32.498.513,57
			-100.016.316,02
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)		
	631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76
	500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46
			229.233.543,37
			-1.030.145.613,48
	1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22
			-800.912.070,11

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
29.189.268	2.441.096.631,15	844.291.026,74	1.596.805.604,41
88.169.227	2.440.043.945,35	2.771.618.818,01	-331.574.872,66
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
29.425.394	2.496.879.698,68	860.807.937,90	1.636.071.760,79
88.875.613	2.500.384.036,66	2.844.195.786,86	-343.811.750,20
118.301.007	4.997.263.735,34	3.705.003.724,75	1.292.260.010,59

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.

1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
85.521.972,15	2.442.043.945,35	2.773.620.418,01	331.576.472,66
29.162.706,43	2.453.096.631,15	847.957.115,41	-1.605.139.515,74
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10
8. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11
2. Underlying Zertifikate			
86.228.358,15	2.502.384.036,66	2.846.197.386,86	343.813.350,20
29.398.832,43	2.508.879.698,68	864.474.026,57	-1.644.405.672,12
115.627.190,58	5.011.263.735,34	3.710.671.413,42	-1.300.592.321,92

Total OTC Optionen

3.799.900.099,73 6.546.146.695,45 6.046.466.443,64 -499.680.251,81

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe			
40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen			
14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02

Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)		
82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Rohstoffe			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme:	Optionsscheine (nicht börsennotiert)		
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie : Rohstoffe			
36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie : sonstige Geschäfte			
781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)		
89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59

Total Opt.Sch./Zert.

752.518.793 3.877.523.143,42 4.142.656.598,35 **-265.133.454,93**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79
2. Underlying Zertifikate			
17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen

1.752.556.910 **3.877.523.143,42** **4.142.656.598,35** **265.133.454,93**

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2010	Gesamtjahr 2009
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	3.075.517,52	2.051.489,94
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	45.257,34	67.735,35
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-2.822.794,74	-2.061.378,41
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-45.257,34	-67.735,35
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	252.722,78	-9.888,47
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	252.722,78	-9.888,47
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	297.228,40	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Bis zum 14.04.2010 Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Ab 24.09.2010 Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2010 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 29. März 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Lange)
Wirtschaftsprüfer

3. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2011

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2011

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2011 BIS ZUM 31. Dezember 2011**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Aktienanleihen sowie Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender

Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in wenigen Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zum Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Der gesamtwirtschaftliche Aufschwung in der Bundesrepublik Deutschland und die hohe Liquidität im Markt stellten günstige Rahmenbedingungen für die Derivatebranche dar. Zum Jahresende entwickelte sich das Marktumfeld vor allem durch die Diskussion um die Schuldenkrise jedoch negativ. Insgesamt stieg der Umsatz an den Börsen Frankfurt und Stuttgart von 55,2 Mrd. EUR in 2010 auf 68,8 Mrd. EUR in 2011.

Die Gesellschaft hat sich im Vergleich zur Branche überdurchschnittlich entwickelt und ihren Umsatzmarktanteil auf 8,9% (Vorjahr 7,78%) ausgebaut. Allerdings machte sich auch bei der Gesellschaft gegen Ende des Jahres das negative Marktumfeld bemerkbar. Nach positivem Beginn im ersten Halbjahr aufgrund des signifikant gestiegenen Volumens der emittierten Aktienanleihen, der hohen Nachfrage nach Hebelprodukten und der erhöhten Emissionsfrequenz hat sich das Emissionsgeschäft im letzten Quartal des Berichtsjahres nur noch verhalten entwickelt. Aufgrund des hohen Volumens der in 2011 fälligen Wertpapiere (insbesondere Zertifikate mit Laufzeit über 1 Jahr) ergab sich im Gesamtjahr ein Rückgang der Bilanzsumme von 6.546 Mio. EUR (31.12.2010) um 38 % auf 4.039 Mio. EUR.

Die externe Platzierungsquote, ermittelt auf Basis des beizulegenden Zeitwertes per 31.12.2011, belief sich zum Bilanzstichtag auf ca. 21 % (31.12.2010 ca. 23 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder

sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Die Zinszahlungen aus dem Kupon der Aktienanleihe werden im Rahmen der Nettingvereinbarung aufgerechnet und sind stets zahlungsunwirksam. Da sich Zinsertrag und Zinsaufwand in gleicher Höhe gegenüberstehen, entfällt der Ausweis in der GuV aufgrund der für die Zinserträge/Zinsaufwendungen geltende Nettoausweis.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Die Reduzierung der sonstigen Sachaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist auf die in Jahres 2011 in Kraft getretenen, geänderten Wertpapierprospektverordnung zurückzuführen, die eine Reduzierung der Gebühr pro Emission (von EUR 25 auf EUR 1,55) zugunsten der Bafin vorsieht. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto. Der negative Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert aus dem Überschuss an Auszahlungen für Emissionsgebühren. Der Überschuss an Auszahlungen ergab sich durch die Begleichung von Verbindlichkeiten aus im Vorjahr aufwandswirksam gebuchten und von der BNP PARIBAS Frankfurt bereits erstatteten Aufwendungen.

4. Vermögenslage

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben und Optionsrechten) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2011 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet.

Die emittierten Wertpapiere als auch der korrespondierenden Deckungsgeschäften haben sich um Mio. EUR 2.507,1 auf Mio. EUR 4.039,0 reduziert. Dies ist auf eine rückläufige Geschäftsentwicklung sowie auf die Fälligestellung von emittierten Wertpapieren mit einem Volumen von Mrd. EUR 1,7 per Dezember 2011 sowie Mrd. EUR 1,5 per September 2011 zurückzuführen.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Nach einem schwierigen 4. Quartal 2011 hat sich der Markt für Zertifikate und Optionsscheine Anfang 2012 wieder beruhigt. Anleger, die Ende 2011 den Aktienmarkt gemieden hatten, kehren teilweise zurück. Der Marktanteil der BNP Paribas im Zertifikate- und Optionsscheinmarkt ist weiterhin auf gutem Niveau (9% Umsatzmarktanteil).

Die Entwicklung der beiden folgenden Geschäftsjahre wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, erwarten wir für die Jahre 2012 und 2013 eine Steigerung der Emissionstätigkeit und einen Ausbau des Marktanteils der Gesellschaft. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionsstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 voraussichtlich nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 26. März 2012

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>TEUR</u>	PASSIVA	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>TEUR</u>
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	4.039.001.476,37	6.546.149	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 910.172.338,09 (31.12.10 TEUR 1.758.896)			Sonstige Rückstellungen	29.000,00	30
II. Guthaben bei Kreditinstituten	74.660,92	297	C. VERBINDLICHKEITEN		
davon beim Gesellschafter EUR 74.660,92 (31.12.10 TEUR 297)			1. Anleihen	3.105.552.878,34	5.011.264
			davon konvertibel EUR 1.513.722.923,00 (31.12.10 TEUR 1.600.433)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.619.083.019,07 (31.12.10 TEUR 4.016.909)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.183,34	241
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.183,34 (31.12.010 TEUR 241)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	933.449.511,02	1.534.885
			davon aus Steuern EUR 912,99 (31.12.10 TEUR 3)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 509.747.032,20 (31.12.10 TEUR 770.344)		
	<u><u>4.039.076.137,29</u></u>	<u><u>6.546.446</u></u>		<u><u>4.039.076.137,29</u></u>	<u><u>6.546.446</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

	01.01.-31.12.2011 EUR	2010 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	2.982
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-2.982
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2011

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden nur teilweise in Anspruch genommen.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2010 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanzuell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter II. Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Die Zinszahlungen aus dem Kupon der Aktienanleihe werden im Rahmen der Nettingvereinbarung aufgerechnet und sind stets zahlungsunwirksam. Da sich Zinsertrag und Zinsaufwand in gleicher Höhe gegenüberstehen, entfällt der Ausweis in der GuV aufgrund der für die Zinserträge/Zinsaufwendungen geltende Nettoausweis.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils TCHF 52 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2011 von CHF/EUR 1,2162 TEUR 43 und TUSD 50 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2011 von USD/EUR 1,2936 TEUR 39).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JARHESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 4.039.001 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 52 und der auf US-Dollar lautenden OTC-Optionen i.H.v. TUSD 50.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 3.105.553 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Zertifikate i.H.v. TCHF 52 und TUSD 50.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 19.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 933.449 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 1.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	3.105.553	2.619.083	388.199	98.271	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19	19	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	933.449	509.746	46.337	377.366	0
Summe	4.039.021	3.128.848	434.536	475.637	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedge), so dass jegliche Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken (u.a. Preisänderungs-, Zins-, Fremdwährungs-, Bonitäts-/Ausfall- als auch Liquiditätsrisiken) ausgeschlossen sind. Die Effektivität der Bewertungseinheit ist durch die Übereinstimmung der Bedingungen und Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft gegeben. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2011

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart notiert. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
626.983.947	404.598.495,98	179.437.317,99	225.161.177,99
176.302.017	331.735.495,29	593.334.106,36	-261.598.611,07
Kategorie : Rohstoffe			
13.777.178	46.120.891,04	25.901.951,70	20.218.939,34
26.309.424	85.241.602,66	250.999.478,82	-165.757.876,16
Kategorie : Währungen			
13.539.373	35.820.991,59	22.841.716,27	12.979.275,32
6.812.629	29.931.121,47	54.465.243,19	-24.534.121,72
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
654.300.498	486.540.378,61	228.180.985,96	258.359.392,65
209.424.070	446.908.219,42	898.798.828,38	-451.890.608,96
863.724.568	933.448.598,03	1.126.979.814,34	-193.531.216,31

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
27.842.260	814.210.104,53	645.493.630,69	168.716.473,84
23.647.430	634.942.534,92	668.156.799,31	-33.214.264,39
Kategorie : Rohstoffe			
179.097	10.431.641,79	9.890.986,23	540.655,56
235.487	22.320.547,95	27.060.961,13	-4.740.413,18
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000,00	13.866.000,00	1.134.000,00
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
28.171.357	839.641.746,32	669.250.616,92	170.391.129,40
23.882.917	657.263.082,87	695.217.760,44	-37.954.677,57
52.054.274	1.496.904.829,19	1.364.468.377,36	132.436.451,83

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.177.200	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	171.561.293,00
329.000	329.000.000,00	332.443.200,00	-3.443.200,00
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)			
1.177.200	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	171.561.293,00
329.000	329.000.000,00	332.443.200,00	-3.443.200,00
1.506.200	1.513.722.923,00	1.345.604.830,00	168.118.093,00

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--------------------------	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
28.000	29.095.000,00	20.921.375,06	8.173.624,94
10.231	27.918.750,00	29.262.709,97	-1.343.959,97
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.083	37.830.000,00	23.367.009,28	14.462.990,72
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
29.083	66.925.000,00	44.288.384,34	22.636.615,66
10.231	27.918.750,00	29.262.709,97	-1.343.959,97
39.314	94.843.750,00	73.551.094,31	21.292.655,69

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

917.324.356,00	4.038.920.100,22	3.910.604.116,01	128.315.984,21
-----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
92.892.954,42	331.735.495,29	593.334.106,36	261.598.611,07
194.982.965,15	404.598.495,98	179.437.317,99	-225.161.177,99
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
25.550.412,60	85.241.602,66	250.999.478,82	165.757.876,16
11.370.987,50	46.120.891,04	25.901.951,70	-20.218.939,34
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
193.826.797,00	29.931.121,47	54.465.243,19	24.534.121,72
1.006.578.970,00	35.820.991,59	22.841.716,27	-12.979.275,32
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
23.046.547,14	662.861.284,92	697.419.509,28	34.558.224,36
54.261.143,74	843.305.104,53	666.415.005,75	-176.890.098,78
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
235.487,00	22.320.547,95	27.060.961,13	4.740.413,18
179.097,00	10.431.641,79	9.890.986,23	-540.655,56
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	37.233.009,28	-15.596.990,72
7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
329.000,00	329.000.000,00	332.443.200,00	3.443.200,00
1.177.200,00	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	-171.561.293,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
312.270.164,02	446.908.219,42	898.798.828,38	451.890.608,96
1.212.932.922,65	486.540.378,61	228.180.985,96	-258.359.392,65
1.525.203.086,67	933.448.598,03	1.126.979.814,34	193.531.216,31

2. Underlying Zertifikate

23.282.034,14	685.181.832,87	724.480.470,41	39.298.637,54
54.591.323,74	906.566.746,32	713.539.001,26	-193.027.745,06
77.873.357,88	1.591.748.579,19	1.438.019.471,67	-153.729.107,52

3. Underlying Aktienanleihen

329.000,00	329.000.000,00	332.443.200,00	3.443.200,00
1.177.200,00	1.184.722.923,00	1.013.161.630,00	-171.561.293,00
1.506.200,00	1.513.722.923,00	1.345.604.830,00	-168.118.093,00

Total OTC Optionen

1.604.582.644,55	4.038.920.100,22	3.910.604.116,01	-128.315.984,21
-------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

WP-Art :	Zertifikate (CHF)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901	52.132,16	52.726,77	-594,61

Gesamtsumme: Zertifikate CHF (börsennotiert)

901	52.132,16	52.726,77	-594,61
-----	-----------	-----------	---------

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901,00	52.132,16	52.726,77	594,61

Total OTC Optionen (CHF)

901,00	52.132,16	52.726,77	594,61
--------	-----------	-----------	--------

WP-Art :	Zertifikate (USD)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.401	49.818,29	53.737,57	-3.919,28

Gesamtsumme: Zertifikate USD (börsennotiert)

1.401	49.818,29	53.737,57	-3.919,28
-------	-----------	-----------	-----------

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
140,10	49.818,29	53.737,57	3.919,28
Total OTC Optionen (USD)			
140,10	49.818,29	53.737,57	3.919,28

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart gelistet. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43	158.023.742,60
	392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71	-444.363.811,99
Kategorie : Rohstoffe				
	21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54	38.711.287,20
	78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85	-485.765.485,46
Kategorie : Währungen				
	25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79	32.498.513,57
	28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89	-100.016.316,02
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)				
	631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76	229.233.543,37
	500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46	-1.030.145.613,48
	1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	-800.912.070,11

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
27.478.247	841.906.562,15	681.263.790,47	160.642.771,67
86.924.227	2.438.801.008,75	2.644.093.468,01	-205.292.459,26
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
27.714.373	897.689.629,68	697.780.701,63	199.908.928,05
87.630.613	2.499.141.100,06	2.716.670.436,86	-217.529.336,80
115.344.986	3.396.830.729,74	3.414.451.138,49	-17.620.408,75

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.711.021	1.599.190.069,00	163.027.236,27	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.936,60	127.525.350,00	-126.282.413,40
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)			
1.711.021	1.599.190.069,00	163.027.236,27	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.936,60	127.525.350,00	-126.282.413,40
2.956.021	1.600.433.005,60	290.552.586,27	1.309.880.419,33

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--------------------------	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.			
1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
85.275.972,15	2.440.801.008,75	2.646.095.068,01	205.294.059,26
27.451.685,43	853.906.562,15	684.929.879,14	-168.976.683,00

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
------------	---------------	---------------	----------------

7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11

2. Underlying Zertifikate

85.982.358,15	2.501.141.100,06	2.718.672.036,86	217.530.936,80
27.687.811,43	909.689.629,68	701.446.790,30	-208.242.839,38
113.670.169,58	3.410.830.729,74	3.420.118.827,16	9.288.097,42

3. Underlying Aktienanleihen

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73
1.957.021,00	1.600.433.005,60	290.552.586,27	-1.309.880.419,33

Total OTC Optionen

<u>3.799.900.099,73</u>	<u>6.546.146.695,45</u>	<u>6.046.466.443,64</u>	<u>-499.680.251,81</u>
--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2011	Gesamtjahr 2010
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	707.779,60	3.075.517,52
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28.087,42	45.257,34
Auszahlungen für Emissionsgebühren	- 902.511,03	-2.822.794,74
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 55.923,47	-45.257,34
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 222.567,48	252.722,78
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 222.567,48	252.722,78
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	297.228,40	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	74.660,92	297.228,40
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	74.660,92	297.228,40
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	74.660,92	297.228,40

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Chief Financial Officer der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2011 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 26. März 2012

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 26. März 2012

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(Lange)
Wirtschaftsprüfer

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 6. Juni 2012

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

gezeichnet: gezeichnet:
Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet: gezeichnet:
Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Bevollmächtigte Bevollmächtigte